

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung - unter Verwendung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB, zum

Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Amt Neuhaus „Landgut Tripkau GbR“, Ortsteil Tripkau

Stand:

November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Beschreibung der Planung	2
2.1	Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes	2
2.2	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan	3
2.3	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	5
2.4	Methodik der Umweltprüfung	6
2.4.1	Räumliche Abgrenzung	6
2.4.2	Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden	7
2.4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen	7
3.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	8
3.1	Standort des Vorhabens	8
3.2	Schutzgüter	9
3.2.1	Pflanzen und Tiere, einschließlich ihrer Lebensräume	9
3.2.2	Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen	10
3.2.3	Grund- und Oberflächenwasser	11
3.2.4	Klima und Luft	13
3.2.5	Landschaftsbild	13
3.2.6	Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	14
3.2.7	Kultur- und Sachgüter	14
3.2.8	Vermeidung von Emissionen, Vorbelastungen	15
3.2.9	Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	15
3.3	Gebiete von besonderer Bedeutung	16
4.	Vorhabenbedingte Umweltverschmutzungen und Beeinträchtigungen	20
4.1	Wirkfaktoren	20
4.2	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	26
4.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
4.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	29
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	30
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
5.2	Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen	31
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	32
5.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Bilanzierung	35
5.5	Planungsaussagen	35
5.6	Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen	35

6.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung.....	37
7.	Erklärung zum Umweltbericht	37
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	37
Anlagen	38

- Anlage 1: Biotoptypenkartierung
- Anlage 2: Faunistische Kartierungen
- Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Anlage 4: Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – FFH-Gebiet
- Anlage 5: Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – Vogelschutzgebiet
- Anlage 6: Ammoniak-Immissionsprognose
- Anlage 7: Geruchs-Immissionsprognose
- Anlage 8: Waldgutachten
- Anlage 9: Emissions- und Immissionsprognose für Schall
- Anlage 10: Abstandsgutachten gemäß der 12. BImSchV

Umweltbericht

1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Amt Neuhaus durchgeführten Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Zielstellung

Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der Gemeinde Amt Neuhaus „Landgut Tripkau GbR“ erfolgt mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht innerhalb eines sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung, Landwirtschaft und Biogasanlage. Mit der Planung sollen der Bestand, die Entwicklungsabsichten und Entwicklungserfordernisse des vorhandenen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebes „Landgut Tripkau GbR“ städtebaulich geordnet gesichert werden. Auch für die Biogasanlage als Nebenanlage ist die bedarfsgerechte nachhaltige Weiterentwicklung des vorhandenen Anlagenstandortes erforderlich.

Die Landgut Tripkau GbR betreibt gegenwärtig am Standort Tripkau eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Milchviehanlage mit (laut Altanlagenanzeige vom 02.11.2001) 465 Tierplätzen für Milchkühe, 380 Tierplätzen für Jungrinder (1-2 Jahre), 300 Tierplätzen für Mastbullen (1-2 Jahre) und 755 Jungrinder- und Kälberplätzen (0-1 Jahr). Dazu bewirtschaftet der Betrieb ca. 2.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland). Zu dem Betrieb gehört in unmittelbarer Nachbarschaft eine Biogasanlage als Nebenanlage. Der landwirtschaftliche Betrieb Landgut Tripkau GbR ist wirtschaftlich und gesellschaftlich im Ort Tripkau tief verwurzelt und prägt diesen mit. Für eine höhere Wertschöpfung sowie für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der stetig ansteigenden Anforderungen an das Tierwohl und dabei gleichzeitig auf die Marktsituation flexibel reagieren zu können, sind moderne Stallanlagen in Verbindung mit neuen Strategien der Tierhaltung für die Zukunft unerlässlich. Es sollen die Voraussetzungen für mehr Platz geschaffen werden, ohne dabei den Tierbestand insgesamt zu erhöhen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, stellte der Betrieb Landgut Tripkau GbR bei der Gemeinde Amt Neuhaus den Antrag auf Überplanung der Betriebsfläche durch Erstellung eines Bebauungsplans. Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ erfolgt die Überplanung des Flächenbedarfs und es werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie Entwicklung des Plangebietes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. m. § 9 BauGB getroffen.

Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Das Plangebiet beansprucht ein bereits anthropogen überformtes Gebiet in der Gemarkung Tripkau, Flur 22 mit den Flurstücken 7, 8/2, 8/3 und Teilflächen der Flurstücke 8/1, 8/4 sowie der Flur 14 mit dem Flurstück 25/2 mit einer Gesamtflächengröße von ca. 12,09 ha, in dem sich schon Anlagenteile, Gebäude und befestigte Flächen des auf Tierhaltung und Bioenergieerzeugung ausgerichteten Landwirtschaftsbetriebes der Landgut Tripkau GbR befinden und an die im Westen, Norden und Osten von Waldflächen umsäumt werden.

Zur Umsetzung der städtebaulichen Konzeption enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung im Plangebiet.

Änderung oder Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä. / Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Art der baulichen Nutzung	Standort (Lage und bisherige Nutzung)	Umfang / Fläche (ha)	
		gesamt	Max. zulässige Neuversiegelung (GRZ 0,8)
Sonstiges Sondergebiet	Ortsteil Tripkau; Ortsrand im Osten Bestehende Stallanlage, BGA mit anschließenden Nebeneinrichtungen aus überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung, forstwirtschaftliche Nutzung angrenzender Waldflächen	ca. 12,09 ha	ca. 3,57 ha

2.2 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie; RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, Vogelschutzrichtlinie),
- Sicherstellung einer auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichteten einheitlichen Erhaltung und Entwicklung mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten und Funktionen als Teil des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ (aus § 4 Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“, NEIbtBRG), mit im Einzelnen: der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum „Untere Mittelelbeniederung“ typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte stromtaltypische Elemente geprägten Eigenart und Schönheit, der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Lebensräume, Lebensraumkomplexe und Landschaftsbestandteile sowie der natürlich und historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich

Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, der Erhaltung und Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Sicherung eines Biotopverbundes, der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten (nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) sowie ihrer Lebensräume, Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf den Flächen der im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommenden Arten (nach Anhang I oder II der Richtlinie 92/43/EWG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen, um eine erhebliche Verschlechterung der Lebensräume und der Habitats (der Vogel- bzw. FFH-Arten) sowie Störungen von Arten zu vermeiden,

- Nachhaltige Entwicklung in betroffenen Gebietsteilen (hier Gebietsteil A und B-15) des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ entsprechend § 8 NEIbtBRG („Regionale Belange“) mittels Interessensübereinstimmung der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus mit den Schutzzwecken gemäß dem NEIbtBRG (aus Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12, B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27. September 2004)
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a Abs. 2 BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind,

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser,
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, DSchG ND).

2.3 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Grundlage der Planung ist die Entwicklung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandortes mit Tierhaltungs- und Biogasanlage am Ortsrand von Tripkau in Außenbereichslage. Mit der Schaffung von Baurecht für die angestrebten Modernisierungen, Erweiterungen und Leistungs- und Effizienzverbesserungen entfallen Planungen in bisher unbebauten Bereichen. Somit wird sich auf die Verdichtung und Entwicklung dieses bestehenden Gebietes konzentriert. Damit wurde ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden in den Vordergrund gestellt (Reduzierung des Maßes zusätzlicher Freiflächenneuersiegelung und des Freiraumbeeinträchtigungsgrades).

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Bauflächen auf denen die mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“, Ortschaft Tripkau angestrebten Ziele der städtebaulichen Entwicklung zu verwirklichen wären, stehen lt. Darstellung des Teil-Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde Amt Neuhaus, Ortsteil Tripkau (Tripkau ist ein Ortsteil der Gemeinde Amt Neuhaus und mit Blatt 2.22 Bestandteil des Teil-Flächennutzungsplanes Nr.2 der Gemeinde) vom 28.02.2000 bzw. dessen 1. Änderung zu diesem (vom 12.07.2012) nicht zur Verfügung. Die mit der Planung verbundene Verfestigung des Außenbereichsstandortes wurde einer Alternativprüfung unterzogen und beinhaltet im wesentlichen die Betrachtung von Standortalternativen, Konzeptalternativen, Verfahrensalternativen, sowie der Null-Alternative.

Neben dem Grundprinzip des sparsamen und schonenden Umgangs von Grund und Boden nach § 1a BauGB, wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, ist bei der Kriterienbetrachtung insbesondere von der mit der plangegenständlichen und zulässigen Errichtung und Betrieb von Tierhaltungs- und Biogasanlagen verbundenen Eigenart auszugehen, dass diese mit Emissionen und Immissionen in Form von u.a. Gerüchen, Geräuschen und Ammoniak/Stickstoff verbunden sind und daher im immissionsschutzrechtlichen Sinne unter Einhaltung von Grenz- und Schwellenwerten lediglich in Außenbereichslage in Betracht kommen.

Für das Vorhaben geeignete Alternativstandorte, insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden bzw. scheidet aufgrund der Nähe zu bewohnten Gebieten vorhabenkonkret (Immissionen) aus. Die Neuausweisung auf bisher unbebauten Flächen in der freien Landschaft kommt, dem Vermeidungs- und Minimierungsprinzip nach § 1a BauGB folgend, nicht weiter in Betracht, da die Planungen eine bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandort mit Rinderhaltung und Biogasanlage im genehmigten Bestand betreffen. Anderweitige Standortmöglichkeiten, die das Planungsziel in vergleichbarer Weise umsetzen, bestehen in Anbetracht der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Spezifik des Vorhabens (Tierhaltungsanlage, Biogasanlage) sowie der bereits vorhandenen günstigen Erschließungssituation nicht.

Konzeptionell sind die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 16 angestrebt werden und denen der Bestand, die Entwicklungsabsichten und Entwicklungserfordernisse des vorhandenen Tierhaltungsbetriebes mit Biogasanlage „Landgut Tripkau GbR“ zugrunde liegen, für die Gemeinde Amt Neuhaus nachvollziehbar. Für eine höhere Wertschöpfung sowie für die Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der stetig ansteigenden Anforderungen an das Tierwohl und dabei gleichzeitig auf die Marktsituation flexibel reagieren zu können, sind bauliche Veränderungen und Betriebsflächenerweiterungen für moderne Stallanlagen, zusätzliche Futterlagerplätze, Gärrestlager u.a. in Verbindung mit neuen Strategien der Tierhaltung für die Zukunft unerlässlich. Der bisher genehmigte Tierplatzbestand wird dabei beibehalten, dessen alternative Erhöhung wurde sowohl aus Sicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

als auch aufgrund umweltschutzrelevanter Aspekte (anhand vorangegangener Immissionsprognosen mit Ausbreitungsberechnungen für Geruch und Ammoniak/Stickstoff) ausgeschlossen. Für den Betrieb der Biogasanlage wird die maximal zulässige Biogasproduktion festgesetzt. Bei der Planung sind die weiteren Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung so gewählt worden, dass sie dem Betrieb die mittelfristige Weiterentwicklung auch gemäß den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ermöglichen.

Zur Inanspruchnahme von Waldrandflächen für zusätzliche Bebauungen erfolgte im Vorfeld die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen (zum Wald, Artenschutz, Immissionsschutz, FFH-Verträglichkeit), mit dem Ergebnis, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sowie an den nächstgelegenen Immissionsorten kommt. Der nicht vermeidbare Eingriff in den Wald wird durch die Anpflanzung einer Laubwaldfläche, die in der Region zur Verbesserung des Naturhaushaltes beiträgt, vollumfänglich ausgeglichen.

Verfahrensalternativen bezeichnen technische Eigenschaften der Realisierung einer Planung, hier insbesondere die Verhinderung von Emissionen, deren Möglichkeiten durch die Verwendung von Technologien und Verfahren gemäß dem Stand der Technik ausgeschöpft werden. In Betracht zu ziehende technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen sind bereits Bestandteil der Auflagen und Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Biogas- und Tierhaltungsanlage und tragen somit bereits verbindlichen Charakter.

Untersuchungsgegenstand der Null-Alternative ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung. Die Null-Alternative wurde bei der Betrachtung einbezogen, kommt jedoch als Lösungsmöglichkeit bzw. Alternative nicht in Betracht, da das durch die Planung verfolgte Ziel bei Nichtdurchführung der Planung nicht erreicht wird.

Insgesamt kann die Vermeidung sowie der Ausgleich und Ersatz voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß der Eingriffsregelung nach der Naturschutzgesetzgebung standort- und vorhabenbezogen am ausgewiesenen Planstandort und auf geeigneten Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangeltungsbereiches sicher gestellt werden. Eine Kompensation erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz.

Eine erheblich nachteilige Betroffenheit von nationalen und internationalen Schutzgebieten, geschützten Biotopen und Objekten sowie von artenschutzfachlichen Belangen, die einer Alternativprüfung bedürfen, ist nicht gegeben.

2.4 Methodik der Umweltprüfung

2.4.1 Räumliche Abgrenzung

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind innerhalb ihres Wirkraumes zu beurteilen. Als zu betrachtender Wirkraum, in dem detaillierte Betrachtungen durchgeführt wurden, ist unter Beachtung des Vorsorgeprinzips von dem Raum mit einem Radius von 1.000 m um den Schwerpunkt des Geltungsbereiches ausgegangen worden. Beeinträchtigungen der Schutzgüter über diesen Rahmen hinaus sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

2.4.2 Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht in einem eigenständigen Verfahren zu prüfen, sondern von der Gemeinde in der Abwägung zum Bebauungsplan nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Zum Umweltbericht (§ 2a S. 1 Nr. 2 BauGB), in dem die Belange des Umweltschutzes dargelegt werden, gehören auch die geplanten Maßnahmen der Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Ziff. 2c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Die Prüfschritte entsprechen denen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (gem. §§ 14 ff. BNatSchG), so dass eine Integration in den Umweltbericht sinnvoll ist. Dabei wird auf die methodische „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013) zurückgegriffen.

Darüber hinaus wurden die folgenden Bewertungsmaßstäbe beachtet:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB;
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Baupläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB;
- die Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB;
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB;
- artenschutzrechtliche Belange im Sinne der §§ 44 und 45 des BNatSchG;
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4 BauGB;

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Amt Neuhaus sind nach derzeitigem Ermessen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen ferngetragenen Emissionen verbunden.

2.4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten, die auf fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden beruhen, sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Umweltprüfung nicht aufgetreten.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Standort des Vorhabens

Das Plangebiet liegt östlich der bebauten Wohnortslage von Tripkau (sh. Karte 1 - Übersichtskarte) im Außenbereich und ist geprägt durch den vorhandenen Tierhaltungsbetrieb der „Landgut Tripkau GbR“, zu dem auch eine Biogasanlage gehört. Waldflächen grenzen im Norden, Osten und Westen an. Im Süden verläuft parallel zur Gebietsgrenze die Bundesstraße 195 (B195). Eine lockere Wohnbebauung, die als Mischgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt ist und sich unmittelbar an der B195 befindet, beginnt in ca. 50 m Entfernung (ca. 250 m Entfernung zur Biogasanlage) südwestlich der Plangebietsgrenze.

Die Bebauung im Plangebiet ist durch die historisch entstandene, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. In Ergänzung einer hier seit dem Jahr 1970 betriebenen Rinderhaltungsanlage wurde nach Genehmigung im Jahr 2005 eine Biogasanlage errichtet, in denen die tierischen Exkremente und nachwachsende Rohstoffe zur Erzeugung von Biogas und Elektroenergie verwertet werden.

Das Plangebiet wird durch folgende Flächen/Nutzungen eingegrenzt:

im Norden: durch Waldflächen,
im Westen: durch Waldflächen und den Anliegerweg (Havekenburg),
im Süd-Westen: Wohnbebauung in einem Mischgebiet und ein Gebäude im Außenbereich an der B195,
im Süden: durch einen landwirtschaftlichen Weg (Hauptstraße) und Waldflächen,
im Osten: durch Waldflächen, das Fließgewässer der Krainke (in mehr als 50 m Entfernung) und Ackerflächen.

Der Geltungsbereich wurde so gefasst, dass die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Flurstücksbereiche einbezogen wurden, in dem sich die zu bebauenden Flächen und die für die verkehrliche bzw. technische Erschließung notwendigen Bereiche befinden.

Das gesamte Gemeindegebiet Amt Neuhaus, und damit auch des Plangebiet, befindet sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, als Teilgebiet des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe.

Der nördliche Teil des Plangebietes, einschließlich vorhandener Bebauung und Waldflächen, befindet sich innerhalb der Grenzen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“.

Mit der Krainke beginnt in etwa 160 m Entfernung südlich der B195 das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.

Vorbehaltsflächen für eine Grundwasserentnahme sind im betrachteten Wirkraum nicht vorhanden. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil des aktuellen Überschwemmungsbereiches der Elbe, der südlich der B195 ausläuft.

In der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen. Das Umfeld wird von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Forstflächen erfolgt gemäß der guten fachlichen Praxis.

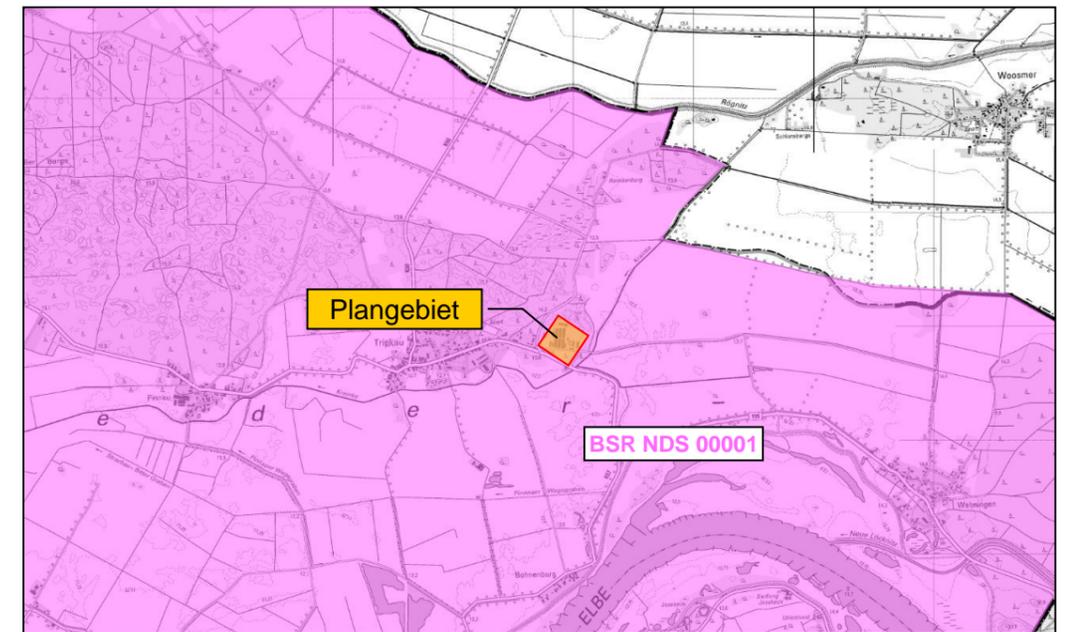
In Bezug auf die derzeitige Nutzung ergeben sich keine grundsätzlichen Einschränkungen für die Planungen.

- nachfolgend enthalten:
Karte 1 – Übersichtskarte



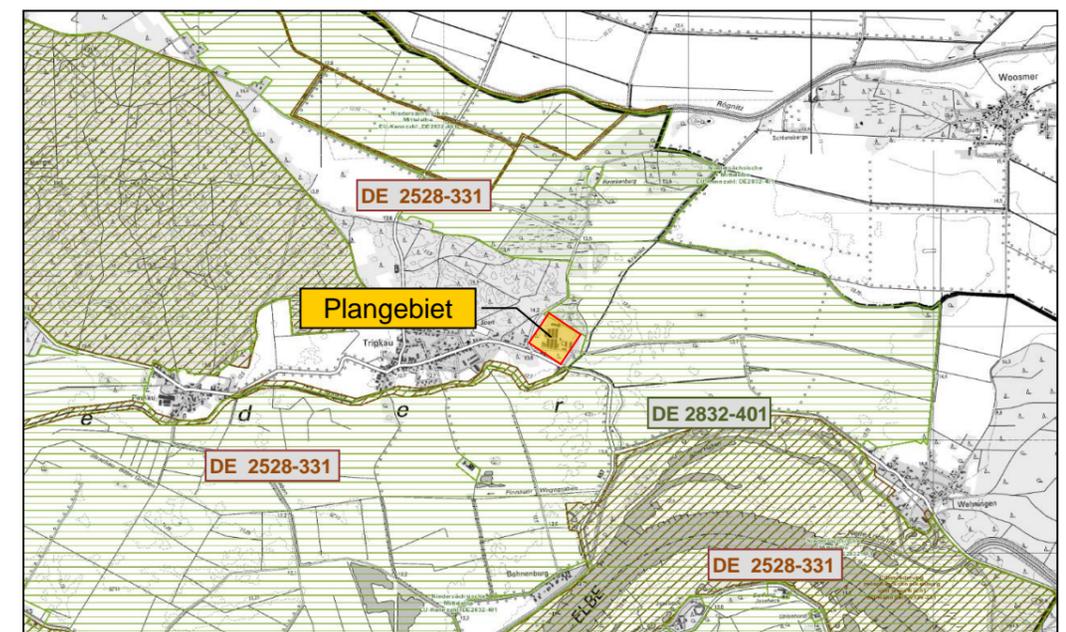
Quelle: www.umwelt.niedersachsen.de,
www.govdata.de/dl-de/by-2-0

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 16 Landgut Tripkau GbR | | Gebietsteile des Biosphärenreservats
„Niedersächsische Elbtalau“
B-15 Neuhauser Marsch (Tripkau)
B-17 Waldflächen nördlich Tripkau |
| | Untersuchungsraum (R = 1.000 m) | | Landesgrenze |
| | SPA-Gebiet DE 2832-401 Niedersächsische Mittelelbe | | |
| | FFH-Gebiet DE 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht | | |



Auszug aus dem Kartenportal des LUNG (intern. und nat. Schutzgebiete), ohne Maßstab

- Nächstgelegenes Biosphärenreservat**
 BSR NDS 00001 Niedersächsische Elbtalau (Zone A-C)
 (Bestandteil)



Auszug aus dem Kartenportal des LUNG (intern. und nat. Schutzgebiete), ohne Maßstab

- Nächstgelegene FFH- und EU-Vogelschutzgebiete**
- | | | | |
|--|--|--|---|
| | FFH-Gebiet
DE 2528-331 Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht
(ca. 160 m entfernt) | | SPA-Gebiet
DE 2832-401 Niedersächsische Mittelelbe
(Bestandteil) |
|--|--|--|---|

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Pflanzen und Tiere, einschließlich ihrer Lebensräume

Flora/Biotope

Die Flächen um das Plangebiet mit der vorhandenen Tierhaltungs- und Biogasanlage sind überwiegend landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche: Der nordwestliche Teilbereich wird flächendeckend von Nadelholzwäldern eingenommen, die im Norden in feuchtebestimmte Erlen-Bruchwaldbestände übergehen. Östlich des Anliegerweges (Havekenburg) sind kleinere Waldflächen aus überwiegend Kiefernbeständen sowie in der Ausprägung als Eichenmischwald vorhanden. Weiter östlich schließen größere ausgeräumte Ackerflächen an, die sich auch im Süden des betrachteten Untersuchungsraumes fortsetzen. Die Krainke, die das Gebiet von Nordost nach Südwest durchfließt, stellt sich als stark begradigter Bach dar, dem lediglich im südlichen Teil kleinere Grünlandkomplexe vorgelagert sind.

Westlich hinter den Waldflächen, die sich auch südlich der B 195 fortsetzen, beginnt die bebaute Ortslage von Tripkau, überwiegend als verstädtertes Dorfgebiet.

Der Biotopbestand innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes ist in Karte 2 – Biotop und Nutzungstypen, dargestellt worden. Geschützte Biotope befinden sich außerhalb des vom Plangebiet ausgehenden Raumes mit beeinträchtigender Wirkung.

Tab. 1: Biotopstrukturen im Plangebiet, Strukturen im nahen Umfeld des Plangebietes

Biotop-Nr.	Buchstaben-code	Biotop n. Kartieranleitung 2016	Schutzstatus
1	WKS2	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	-
2	FXS	Stark begradigter Bach	-
3	WKS2	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	-
4	WQT2/3	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	-
5	OVS	Straße	-
6	WKS2	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	-
7	URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	-
8	URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	-
9	ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage	-
10	UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	-
11	WKS2	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	-
12	ODS	Verstädtertes Dorfgebiet	-
13	OVS	Straße	-
14	WKS2	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden	-
15	ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	-
16	HN	Naturnahes Feldgehölz	-
17	WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	§

§ - gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

Der Biotopbestand im Plangebiet und dessen Randbereichen wird in der Zusammenfassung zur Biotoptypenkartierung (Anlage 1) beschrieben.

- nachfolgend enthalten:
 Karte 2 – Biotop- und Nutzungstypen



Quelle: www.umwelt.niedersachsen.de,
www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Legende

Biototypen

- Wälder**
 - Bodensaurer Eichenmischwald**
 - WQT Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
 - Erlen-Bruchwald**
 - WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
 - Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden**
 - WKS Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
 - Waldlichtungsflur**
 - UWA Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
- Gebüsch und Gehölzbestände**
 - Naturnahes Feldgehölz**
 - HN Naturnahes Feldgehölz
- Binnengewässer**
 - Stark ausgebauter Bach**
 - FXS Stark begradigter Bach
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - URF Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
 - Verkehrsfläche**
 - OVS Straße
 - Ruderal- und Neophytenfluren**
 - ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
 - ODS Verstärktes Dorfgebiet
 - ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage

Geschützte Biotope

WAR geschützte Biotope (unterstrichen)
 (gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG)

6 Biotop mit Nummerierung

Sonstige Planzeichen

- Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR"
- Untersuchungsraum (R = 1.000 m)
- SPA-Gebiet DE 2832-401
Niedersächsische Mittelbe
- FFH-Gebiet DE 2528-331 Elbeniederung
zwischen Schnackenburg und Geesthacht

Darstellung:		ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlsdorfer Weg 3 19399 Techentin Tel.: (038736) 80 911 Fax: 80 910	
Aufgestellt:	31.01.2018	Zeichnungs-Nr.:	011/2017_Tripkau-UB-Karte2
Änderungen:	29.06.2018	gezeichnet:	
Vorhabenträger: Gemeinde Amt Neuhaus Am Markt 4 19273 Neuhaus		Umweltbericht Eingriffsregelung	
		Karte 2	
		Datum	Zeichen
Bebauungsplan Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR" der Gemeinde Amt Neuhaus		bearbeitet	
		gezeichnet	31.08.2017 Bor.
		geprüft	
		Biotop- und Nutzungstypen	
M. 1 : 10.000			

Die bebauten und befestigten Flächen im Plangeltungsbereich sind nur von geringer ökologischer Bedeutung. Die potentielle Eignung als Standort für seltene Pflanzen oder auch bemerkenswerte Tierarten ist hier aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzungsform stark eingeschränkt worden.

Die Waldflächen im Plangebiet wurden als Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKS) mit einer hohen Wertigkeit zugeordnet. Ca. 2,78 ha Waldflächen werden von der ausgewiesenen Sondergebietsfläche überplant.

Die Gehölzstrukturen außerhalb der Sondergebietsfläche bleiben erhalten. Auch diese Strukturen sind teilweise bereits in ihrer Eignung als Habitat vorbelastet, insbesondere für störungsempfindliche Arten. Die geplanten Vorhaben mindern die verbleibenden Funktionen als Lebensraum nicht wesentlich.

Unzerschnittene störungsarme Räume sind in Plangebietsnähe faktisch nicht mehr vorhanden. Diese beginnen mit den Waldflächen hinter der Ortslage Tripkau/dem Anliegerweg (Havekenburg) im Westen und setzen sich in Richtung Norden/Nordwesten fort.

Fauna

Aus ornithologischer Sicht sind die bereits bebauten Bereiche von geringer Bedeutung (Vorbelastung durch bestehende Nutzungen, Straßenverkehr, Habitatausstattung). Die Waldgebiete bieten avifaunistisch gute Lebensmöglichkeiten (sh. dazu GÜNTHER 2017: Faunistische Kartierungen (Brutvögel, Zauneidechsen) am Vorhabenstandort Tripkau - Erweiterung einer Milchviehanlage. Stand: Juli 2017. Plau am See; Anlage 2).

Ausgeprägte tradierte Wanderkorridore von Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Auf Grund der Lagebeziehungen der potentiellen Teillebensräume von Amphibien im Umkreis des Planstandortes kann das diffuse Auftreten von Einzelindividuen im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die unmittelbaren Vorhabenflächen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für Reptilien untersucht (sh. Anlage 2). Vorkommen von Zauneidechse konnten nicht festgestellt werden.

Die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung zum Bestand besonders und streng geschützter Arten ist im Artenschutzbeitrag (AFB - sh. Anlage 3) enthalten.

Biologische Vielfalt

Die Biodiversität bestimmt sich im kommunalen Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Themenbereich Flora/Fauna (Arten und Lebensräume). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt erfolgt naturraumgebunden und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Aktuell sind die Verhältnisse in den bereits durch Bebauung mit landwirtschaftlichen Anlagen geprägten Bereichen, mit umliegenden Waldflächen und intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie kleinflächigen Ruderalsäumen durch eine relativ arten- und abundanznormale Wildpflanzen- und Wildtierfauna gekennzeichnet.

3.2.2 Naturräumliche Einordnung, Boden und geologische Bildungen

Das gegenwärtige Landschaftsbild östlich der Ortslage Tripkau wurde durch pleistozäne Vereisungen geformt und ist durch seine Lage im Naturraum der Unteren Mittelbe-Niederung (Elbtal zwischen Lenzen und Boizenburg / Dünenplateau Carrenziener Forst – Naturräumliche Einheit Nr. 876.32) im Urstromtal der Elbe gekennzeichnet. Der gegenwärtige Verlauf der Elbe und die Gestalt der Auenregion sind das Ergebnis mehrfacher weit reichender Gletscherbewegungen. Zum Ende der Weichsel-Eiszeit durchschnitten die Schmelzwasserströme auf ihrem Weg zur Nordsee die während der Eiszeit abgelagerten Grund- und End-

moränen und formten so das Elbe-Urstromtal. Später wurden flussbegleitend Flugsandfelder und Dünen angeweht. Das Plangebiet überdeckt einen solchen Dünen-Höhenzug.

Das Geländeniveau im Bereich der bestehenden Anlagen liegt bei etwa 16,0 m über NHN. Außerhalb der derzeitigen Betriebsgrenzen ist das Relief leicht kuppig bis eben ausgeprägt und steigt in Richtung N/NO auf Höhen bis 21,0 über NHN stetig an.

Der nicht bereits bebaute Oberboden im Plangebiet, vordergründig unter Waldflächen, ist dem Bodentyp podsoliger Regosol zuzuordnen. Ausgangssubstrat für die Bodenbildung sind nicht oder nicht nennenswert verlehnte Sande. Es steht hier holozäner Fein- bis Mittelsand mit z. T. grobsandigen Beimengungen (Dünensand) über holozänem Sand, mit schluffigen und humosen Lagen (Flussablagerungen) an. Als Humusform der Waldflächen wird von schlechteren Moder-Humusformen bis Rohhumus ausgegangen. Die Nährstoffversorgung ist gering. In Abhängigkeit vom Kleinrelief herrscht mäßige Sommertrockenheit (auf den Dünenkuppen) oder aber schwacher bis sehr schwacher Grundwassereinfluss (Dünetäler, Übergang zur Krainke-Niederung) vor.

Die o.g. Böden ohne bzw. mit geringem Wassereinfluss werden im Plangebiet jedoch durch die anthropogen veränderten Böden (vorhandene Bebauung, Umlagerungen) bestimmt. Aufgrund der hohen Heterogenität dieser Böden, ist deren Pufferkapazität gering bis mittel. Das Gefährdungspotential gegenüber Bodenkontamination ist relativ gering. Letzteres trifft auch für die angrenzenden Forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu.

Gemäß (des unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> verfügbaren) Kartenwerkes des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Dieses sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihrer natürlichen Funktionen und der Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich u.a. durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus. In nachfolgender Abb. 2 - Suchräume für schutzwürdige Böden - werden für Teilbereiche des Plangebietes zwar seltene Böden ausgewiesen, wobei es sich jedoch ausschließlich um die bereits durch Bebauung anthropogen überformten Bereiche des bestehenden Landwirtschaftsbetriebes handelt. Die für die zulässige Erweiterung ausgewiesenen Flächen im Norden und Westen des Plangebietes überdecken keine Böden mit besonderen funktionaler Bedeutung, sodass insgesamt lediglich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sind. Die vordergründige Überplanung bereits anthropogen vorbelasteter Böden gewährleistet den sparsamen Umgang mit dem seltenen Boden.

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen können multifunktional mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschnitt 5.3, Maßnahmen A1 bis A3), insbesondere durch die Anlage von extensiv zu bewirtschaftenden Grünland- und Naturwaldflächen auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen kompensiert werden.

3.2.3 Grund- und Oberflächenwasser

Im eigentlichen Plangebiet existieren keine stehenden und fließenden Gewässer. In ca. 50 m Entfernung im Osten verläuft die Krainke, ein an diesem Gewässerabschnitt stark begradigter naturferner Bach. Nach der Verrohrung unter der B 195 verläuft die Krainke leicht mäandriert parallel zur Bundesstraße in Richtung Westen, jedoch auch wie im Nordostabschnitt ohne randliche Überschirmung. Vor der Verrohrung an der B195 mündet ein Entwässerungsgraben in die Krainke. Die Niederung der Elbe (mit Elbe und Altarmgewässern) beginnt ca. 1,3 km entfernt im Südosten.

Weitere naturnahe Oberflächengewässer befinden sich im betrachtungsrelevanten Umfeld nicht.

In den im Plangebiet angetroffenen Sandschichtungen über holozänem Sand, mit schluffigen und humosen Lagen verläuft mit einem Flurabstand von ca. größer 5 bis 10 m der obere unbedeckte Grundwasserleiter. Mit den teils feinanteilhaltigen Deckschichten ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt (Gefährdungsklasse B).

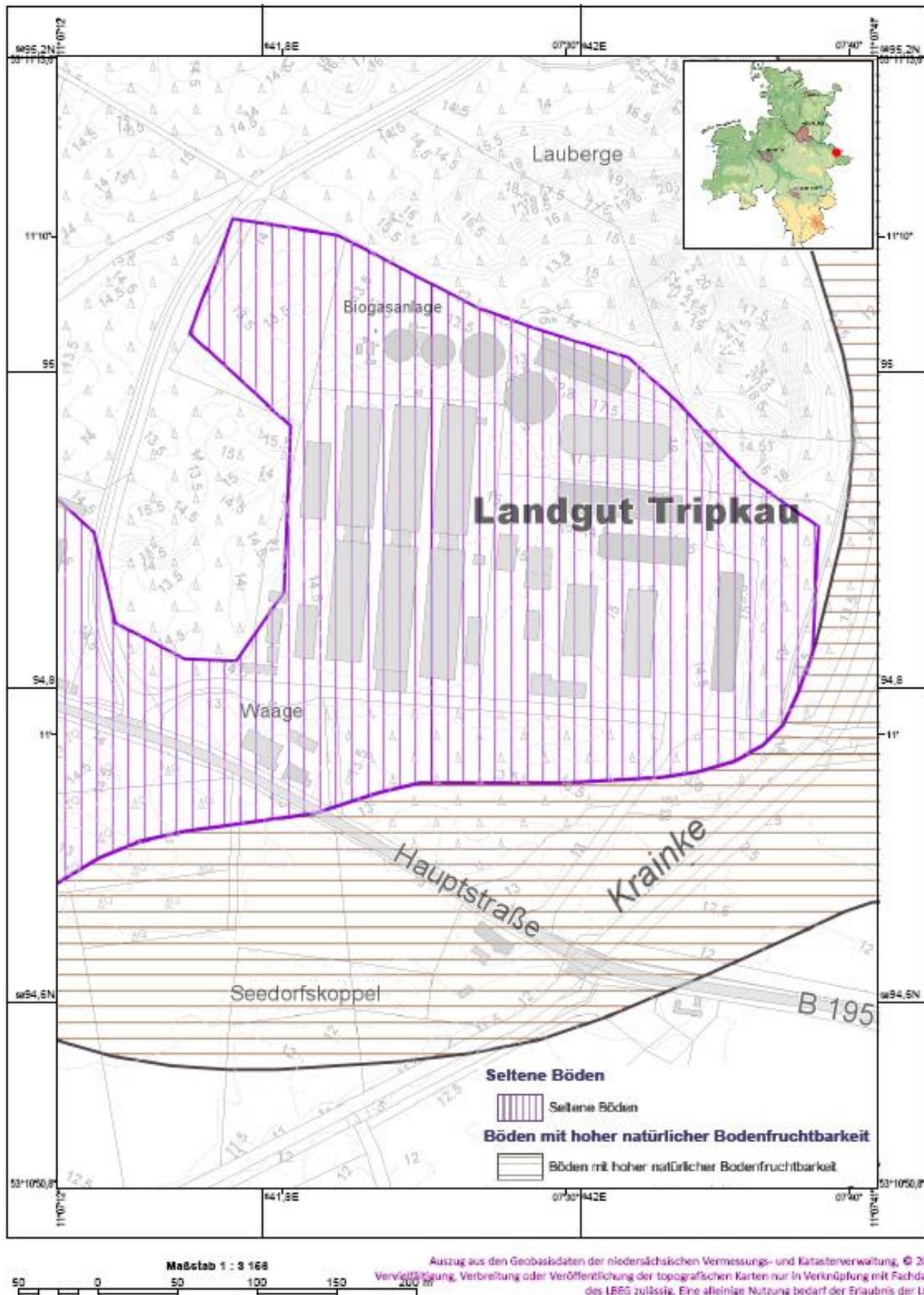


Abb. 2 - Suchräume für schutzwürdige Böden
 (Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie; NIBIS Kartenserver)

Für die generelle Grundwasserfließrichtung ist dem Geländere relief folgend von einem Abfluss in Richtung Elbe auszugehen.

Ein Eintrag von Schadstoffen in die umliegenden Fließgewässer sowie in das Grundwasser ist aufgrund der jeweiligen bautechnischen Ausführungen und Vorkehrungen selbst bei Havariefällen weitgehend ausgeschlossen. Die Fließgewässer sind sowohl als Biotop als auch als Gewässer nach derzeitigem Ermessen keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen in Auswirkung der Planvorhaben ausgesetzt.

Als Grundwasservorratsfläche ist das Plangebiet nicht von besonderer Bedeutung.

3.2.4 Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich im Klimabezirk „Elbniederung“ im Übergangsbereich von atlantischem Klima im Westen zu kontinentalem Klima im Osten. Die Extreme des kontinentalen Klimas (warme Sommer, kalte Winter) werden durch das Wasser der Elbe abgeschwächt, dass sich nur langsam erwärmt oder abkühlt und auch durch Verdunstung und Kondensation starke Temperaturänderungen verzögert. Die Niederschlagsmenge nimmt von Westen nach Osten ab. Nach den Daten der langjährigen Mittelwerte 1981-2010 der DWD-Klimastation 3093 Lüchow (DWD 2016) beträgt die Jahresmitteltemperatur 9,2 °C, die Jahresniederschlagssumme 551 mm.

Die bereits bebauten Bereiche des Plangebiets haben keine besondere klimatische Bedeutung. Bereits durch den Bau von Stallanlagen, Biogasanlage, Verkehrseinrichtungen und Ortsrandbebauung vorbelastete Luftaustauschbahnen werden durch die Vorhaben im Plangeltungsbereich nicht wesentlich verändert. Die umliegenden Ackerflächen haben eine relativ hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Ausgesprochene Kaltluftbahnen, die das Vorhabengebiet überstreichen, sind jedoch aufgrund der Reliefausprägung nicht vorhanden. Die Kaltluft streicht in der Regel in Richtung Süden zur tiefer gelegenen Elbtalau aus. Die in den Waldflächen des Plangebietes und der Randbereiche östlich des Havekenburgweges gebildete Frischluft stagniert in der Regel am Ort der Entstehung, ohne mit den westlich gelegenen Siedlungsbereichen nennenswert kommunizieren zu können. Diese werden von den nördlich von Tripkau gelegenen Waldflächen mit Frischluft versorgt. Dennoch gehen mit der geplanten Waldumwandlung im Flächenumfang von ca. 2,78 ha Frischluftentstehungsgebiete verloren, für die ein entsprechender Ersatz durch Neuaufforstung zu schaffen ist.

3.2.5 Landschaftsbild

Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes, seine Naturnähe bzw. der Grad der kulturgeschichtlichen Überprägung sowie die Schönheit der Landschaft sind die Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildwertes.

Das Plangebiet selbst weist als bestehender landwirtschaftlicher Betriebsstandort keine hervorgehobenen landschaftsbildgebundenen Funktionen bzw. eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf.

Mit der bestehenden Bebauung, den randlich verlaufenden Verkehrseinrichtungen sowie der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Umfeld ist das Landschaftsbild bereits spürbar vorbelastet. Um weitergehende Landschaftsbildbeeinträchtigungen möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren, sind die bestehenden Waldstrukturen auf Randflächen des Plangebietes, insbesondere im Westen in Richtung Ortsbebauung sowie im Norden zum Erhalt als Flächen für Wald festgesetzt worden. Die bestehende und geplante Bebauung bleibt damit allseitig von Waldflächen abgeschirmt.

Der Landschaftsraum um das Plangebiet ist aus landschaftsästhetischer Sicht als Bestandteil einer waldgeprägten Dünenlandschaft (Landschaftsbildtyp DW) von hoher Bedeutung, der jedoch im Lärmbereich von Hauptverkehrsstraßen regionaler und überregionaler Bedeutung, hier der B195, liegt und von Siedlungsrändern mit störendem Übergang (im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Anlage und am Ortsrand von Tripkau) unterbrochen wird.

3.2.6 Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

In der Ortslage Tripkau herrschen durch die günstige klimatische Situation (begünstigt durch den umliegenden Waldbestand), die vergleichsweise geringe regionale Grundbelastung der Luft (lokale Belastung durch Immissionen) und die in Teilen des weiteren Plangebietsumfeldes vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft gute Voraussetzungen für das Wohnen, die örtliche Naherholung und die überörtliche Erholung.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn diese bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlung oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG ND sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Kultur- und Sachgüter im Ortsteil Tripkau werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen von archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern im Plangeltungsbereich ist während der bisherigen Bautätigkeit nicht festgestellt worden. Dennoch ist nach Auskunft des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie im Plangebiet mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen (sh. Abb. 2: Bodendenkmale).

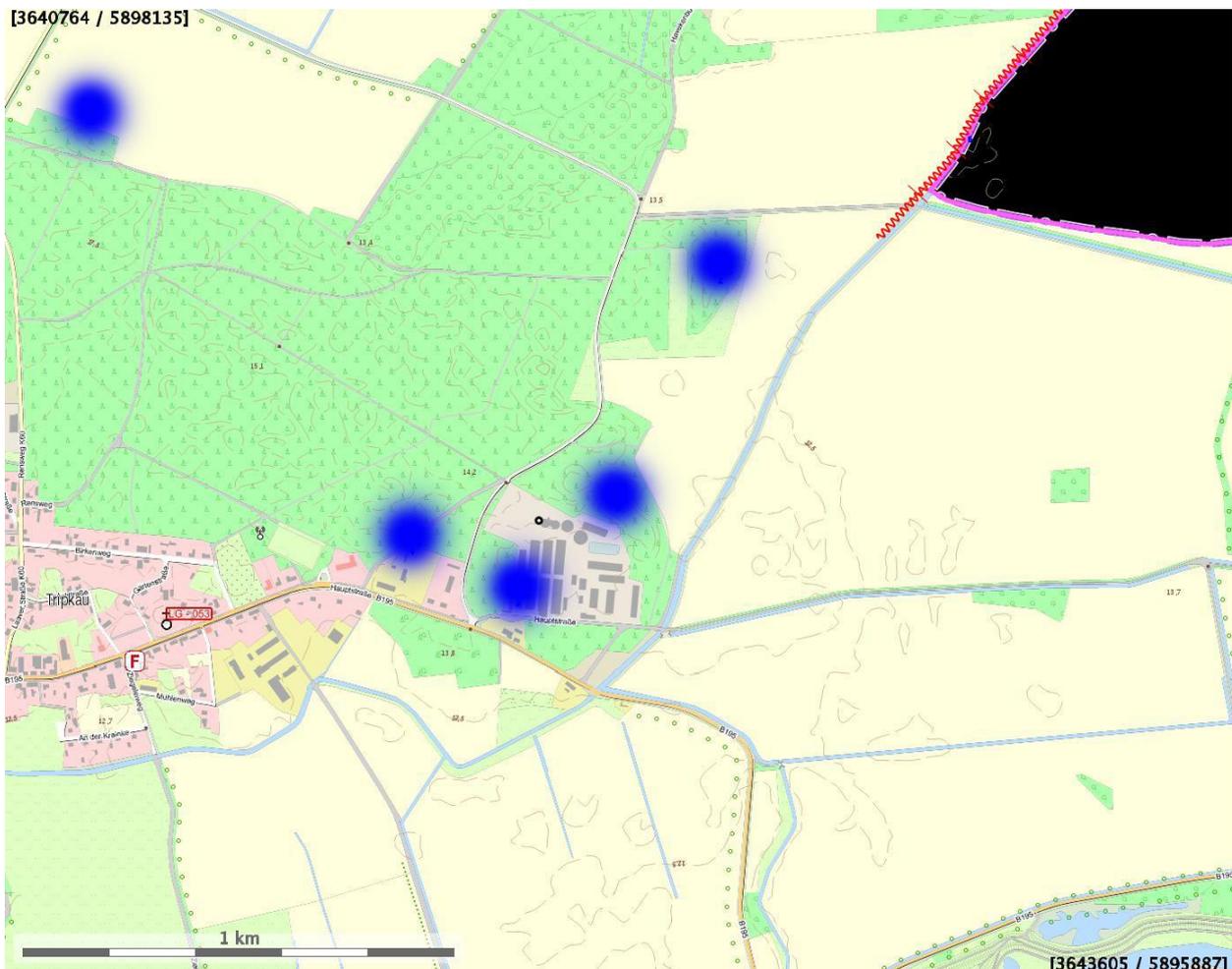


Abb. 2: Bodendenkmale (Quelle: Nds. Landesamtes für Bodendenkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie)

Nördlich des Landguts Tripkau befindet sich im angrenzenden Waldgebiet die Fundstelle FStNr. 9. Dabei handelt es sich um einen Oberflächenfundplatz der jüngeren vorrömischen Eisenzeit. Die Erhaltungsqualität von archäologischen Bodenstrukturen ist im Wald, ähnlich der Fundstelle im Südwesten des Plangebietes, derzeit nicht abschätzbar. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen.

Es besteht die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG). Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Die Verbreitung der bekannten Bodendenkmale ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden. Zum Verhalten bei Entdeckung von Bodendenkmalen sowie auf die Meldepflicht wird im Textteil (Teil B), VI. Hinweise, nachrichtliche Übernahme hingewiesen.

3.2.8 Vermeidung von Emissionen, Vorbelastungen

Eine generelle Vorbelastung der Landschaftspotentiale Boden, Klima, Wasser und Flora/Fauna ist durch anthropogene Beeinflussung gegeben. In erster Linie betrifft das die landwirtschaftliche Nutzung (intensive Bewirtschaftung, bestehender Betriebsstandort) als auch die von den Straßenverkehrseinrichtungen ausgehenden Belastungen.

Das Erscheinungsbild der ursprünglichen Naturlandschaft hat sich durch die anthropogene Einflussnahme deutlich gewandelt. Auf den Ackerflächen erfolgt eine Bewirtschaftung auf intensive Weise, wodurch die naturräumliche Vielfalt verringert wurde. Vernetzende, landschaftstrukturierende Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken sind stellenweise verloren gegangen, was neben einer Verringerung des Landschaftsbildwertes auch zu einer Verminderung der Artenbreite führte.

Durch Straßenverkehr werden Vorbelastungen in Form von Lärm und Abgasen hervorgerufen.

Die Vorbelastung des Raumes über den Luftpfad ist aktuell aufgrund der vergleichsweise untergeordneten Industrie- und Gewerbedichte am Standort gering.

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht auch von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen (der Landwirtschaft) aus. Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen (hier die plangegegenständlichen Vorhaben im Sonstigen Sondergebiet selbst).

Mit den vorgesehenen Modernisierungen, Erweiterungen und zusätzlichen Bebauungen im Plangebiet, die teilweise auch Maßnahmen zur Minimierung darstellen (z.B. gasdichte Abdeckung der Gärrestbehälter), kommt es nach derzeitigem Ermessen zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz- und Schwellenwerten (hinsichtlich von Immissionen). Neben den bereits vorliegenden Immissionsprognosen (sh. Anlagen 6, 7 und 9) erfolgt eine detaillierte Prüfung darüber hinaus im jeweilig erforderlichen immissschutzfachlichen Genehmigungsverfahren.

3.2.9 Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll noch mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen.

Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss.

Aufgrund der Vorbelastungen und die Spezifik der von den geplanten Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen ist nach Realisierung festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich keine wesentliche Veränderung des Wirkungsgefüges einzustellen.

3.3 Gebiete von besonderer Bedeutung

Die nächstgelegenen Schutzgebiete und deren Entfernung zum Plangeltungsbereich sind in Karte 1 – Übersichtskarte aufgeführt.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Südlich der B195 in ca. 160 m Entfernung beginnt das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, im Weiteren: FFH-Gebiet) FFH-Gebiet DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“.

Das europäische Vogelschutzgebiet (DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“ umgibt die Ortschaft Tripkau und überdeckt den nördlichen Teil das Plangebiets auf ca. 1,2 ha.

Aufgrund der räumlichen Entfernung und der Vorhabensspezifik (Fernwirkungen durch Immissionen) des Projektes ergibt sich für beide Gebiete die Notwendigkeit der Untersuchung auf FFH-Verträglichkeit (sh. Fachgutachten Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit – FFH-Gebiet sowie EU-Vogelschutzgebiet, Anlagen 4 und 5).

Gestützt auf die Ergebnisse der Ammoniak-Immissionsprognose (sh. Anlage 6) kann nach derzeitigem Ermessen eingeschätzt werden:

FFH-Verträglichkeit FFH-Gebiet (sh. Anlage 4)

Das Projekt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus mit dem Planungsziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung, Landwirtschaft, Biogasanlage am Standort Tripkau ist aus Sicht des Gutachters mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ verträglich.

Eine Verschlechterung im Gebiet im kausalen Zusammenhang mit dem Projekt und seiner Auswirkungen ist nicht zu besorgen.

Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben, deren Wirkraum sich mit dem der Rinder- und Biogasanlage nicht überschneidet, sind ausgeschlossen.

Insgesamt kommt es weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Das Bauvorhaben ist verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG.

FFH-Verträglichkeit EU-Vogelschutzgebiet (sh. Anlage 5)

„Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand weder durch das Projekt noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die erhebliche Beeinträchtigung des VS „Niedersächsische Mittelbe“ in seinen für den Schutzzweck und den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen (Arten und Lebensräume).

Eine langfristige vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Populationen der Zielarten ist im VS und in den mit ihm im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Gebietsnetz) nicht zu besorgen.

Das Projekt der Aufstellung des B-Planes Nr. 6 „Landgut Tripkau GbR“ der Gemeinde Amt Neuhaus am Standort Tripkau ist mit der beabsichtigten Änderung und Erweiterung der Rinder- und Biogasanlage aus Sicht des Gutachters mit den Schutz- und Erhaltungszielen des europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelelbe“ verträglich.“

Biosphärenreservat

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Amt Neuhaus mit dem Ortsteil Tripkau befindet sich im UNESCO Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“, das sich entlang des Flusslaufes der Elbe von Süden nach Norden der Bundesrepublik Deutschland zieht. Das Teilgebiet Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ umfasst davon die Auenlandschaft der Elbe in ihrem unteren Mittellauf im Bundesland Niedersachsen.

Der gesetzliche Schutz erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG, vom 14. November 2002, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81). Gem. § 3 des NElbtBRG wird das Biosphärenreservat in die Gebietsteile A, B und C gegliedert.

- Gebietsteil A: umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung und dient mit seinen nutzungsgeprägten Lebensräumen dem Leben und Arbeiten der Menschen,
- Gebietsteil B: umfasst Landschaftsausschnitte, die ganz oder teilweise eines besonderen Schutzes bedürfen: einschließlich der nutzungsgeprägten Kulturlandschaft, dient der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Bedeutung von Landschaftsbild und Erholung,
- Gebietsteil C: umfasst Landschaftsausschnitte in der naturnahen Stromlandschaft der Elbe, die schutzbedürftigen Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnen - unterliegt damit dem strengsten Schutz.

Die Ortslage Tripkau, einschließlich des vorhandenen Betriebsgeländes der Landgut Tripkau GbR liegen innerhalb des Gebietsteiles A. Nördlich und östlich der Anlage schließt das Biosphärenreservat mit den Gebietsteilen B-15 - Neuhauser Marsch (Tripkau) und B-17 - Waldflächen nördlich Tripkau an.

Der vom Plangebiet innerhalb der Grenzen des Plangeltungsbereiches betroffene Gebietsteile B-15 - Neuhauser Marsch (Tripkau) unterliegt der „Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für die im Kreisgebiet liegenden Teilräume B-09, B-10, B-12 und B-15 des Gebietsteils B des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 27.08.2004.

Die Voraussetzungen der Freistellung von den Verboten der Ergänzungsverordnung (§ 2 (1) Nr. 11) für den betroffenen Gebietsteil B 15 in Verbindung mit § 2 (2), Nr. 2 und 3) sind gegeben, da

- a) außerhalb vom Gebietsteil B-15 keine weiteren Eigentumsflächen verfügbar und geeignet sind, um die mit dem Bebauungsplan angestrebten städtebaulichen Ziele zu verwirklichen. Zum einen ist ein Ausweichen in den Gebietsteil A nicht möglich, da dieser entsprechend der örtlichen Gegebenheiten bereits vollständig überbaut ist und somit hier keine geeigneten Flächen vorhanden sind. Zum anderen sind die im Randbereich des Gebietsteiles B-15 vorgesehenen und gemäß Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben (hier insbesondere das landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben der Errichtung von Fahrsiloanlagen zur Lagerung von Futtermitteln für die Rinderhaltung) aus Gründen des Immissionsschutzes in ausreichender Entfernung zu bewohnten Gebieten

zu errichten. Städtebaulich lassen sich die Anforderungen an die künftigen baulichen Anlagen der Landwirtschaft mit Tierhaltung und der Biogasanlage aus Platzgründen nicht mehr auf der bisherigen Hofstelle errichten. Deshalb sollte Entwicklungsfläche soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen und es sollte keine wesentliche Trennung zwischen Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen.

- b) Die den Gebietsteil B-15 flächenmäßig in Anspruch nehmenden Bauvorhaben (Erweiterungsflächen) sind mit dem Schutzzweck für den Gebietsteil B-15 vereinbar. Die beabsichtigte Planung auch die folgende städtebauliche Entwicklung verfolgt u.a. die Vermeidung der Zersiedlung/Bodenversiegelung in der freien unverbauten Landschaft zum Schutz und zur Stärkung des Natur- und Klimaschutzes, die Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeit des bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebes mit angemessener Berücksichtigung der Erweiterungs- und Bestandsinteressen.

Für dieses Planungsziel gibt es keine tragbaren Alternativen, da die Planung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb steht (u.a. kurze Wege zwischen den Produktionsstätten und der Biogasanlage, vorhandene Verkehrserschließung sowie Ver- und Entsorgung). Eine Verlagerung der Entwicklungsfläche außerhalb von Gebietsteilen B führt zur weiteren Zersiedelung mit Flächenverbrauch und zusätzlicher Bodenversiegelung, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, einem hohen Erschließungsaufwand mit erforderlichem Ausbau der Verkehrseinrichtungen, verlagerten Immissionsbelastungen sowie zusätzlichen Eingriffen in das Schutzgutpotential innerhalb der Biosphärenreservatslandschaft. Darüber hinaus würde ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Mehraufwand für den Betrieb entstehen (Lage im Raum, Entfernung zur Hofstelle ect.).

- c) Vorgesehene Bauvorhaben fügen sich in das Landschaftsbild ein. Die ausgewiesenen Bauflächen, die insbesondere die Bestandsanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes (gelegen im Gebietsteil A) sowie Erweiterungsflächen (teilweise im Gebietsteil B-15) umfassen, sind allseitig von Wald umgeben. Die im Rahmen der Grünordnung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen tragen multifunktional zum Erhalt bzw. zur Entwicklung des Landschaftsbild(wertes) bei.

Naturschutzgebiete und Nationalparkgebiete

Betrachtung nicht relevant.

Landschaftsschutz-, Naturparkgebiete

Betrachtung nicht relevant.

Geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen sind in Art und Intensität nicht geeignet, um die in Tabelle 1 aufgeführten nächstgelegenen geschützten Biotope erheblich nachteilig zu beeinträchtigen. Mit den Bauvorhaben im Plangebiet wird die derzeitige Immissionssituation bzw. das Fernwirkverhalten nicht wesentlich verändert (sh. Ammoniak-Immissionsprognose – Anlage 6).

Wasserschutzgebiete

Der Planstandort ist nicht als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Nächstgelegene Wasserfassungen mit den entsprechenden Schutzgebietszonen für Grundwasser liegen sicher außerhalb des zu erwartenden Wirkbereiches.

Überschwemmungsgebiete

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind vom Planvorhaben nicht betroffen.

Sonstige Schutzgebiete

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, waren nicht zu betrachten.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind nicht betroffen, ebenso keine archäologisch bedeutenden Landschaften.

4. Vorhabenbedingte Umweltverschmutzungen und Beeinträchtigungen

4.1 Wirkfaktoren

Mit Realisierung des Planvorhabens sind zu berücksichtigen:

- die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Teilversiegelung
- Umwandlung von Waldflächen,
- luftgetragene Geruchs-, Nähr- und Schadstoffimmissionen,
- Schallimmissionen,
- Störungspotential für Faunenvertreter (geschützte Arten).

Daraus ergeben sich für die einzelnen Schutzgüter folgende Belastungen, die hinsichtlich der Schwere ihrer möglichen Auswirkungen zu betrachten sind:

Mensch

- Geruchs- und Lärmimmissionen.

Boden

- Veränderung von Bodeneigenschaften durch Umlagern,
- Verlust und Versiegelung des gewachsenen Bodens,
- zusätzliche Nähr- und Schadstoffeinträge.

Wasser

- Veränderungen des Wasserhaushaltes durch zusätzliche Versiegelung und Verdichtung,
- zusätzliche Nähr- und Schadstoffeinträge.

Luft/Klima

- Schadstoffbelastung nur in Havariefällen.

Fauna/Flora

- Verlust von Lebensräumen,
- Beunruhigung durch Lärm (akustische Reize),
- Störungen durch Veränderung der Bodenbeschaffenheit,
- optische Reize (z. B. Licht, menschliche Aktivitäten),
- Immissionen von Ammoniak und Stickstoff.

Landschaftsbild

- Veränderungen des Landschaftsbild(-wert)es.

Kultur- und Sachgüter

- möglicherweise vorhandene Bodendenkmale.

Immissionen

Die eingehende Prognose und Wertung der von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Schall- und Ammoniak-Immissionen wird Bestandteil erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sein.

Gegenwärtig ist einzuschätzen:

Mit erheblichen luftgetragenen Schadstoffbelastungen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der zulässigen landwirtschaftlichen Anlagen nicht zu rechnen:

Geruchs-Emissionen

Im Ergebnis der Geruchs-Immissionsprognose (Anlage 7) wurde festgestellt:

„Fazit der Immissionsprognose ist, dass für die nächsten Immissionsorte die jeweils zulässigen Immissionswerte der GIRL (bis zu 25 %/a im Außenbereich (IO1), 10-15 %/a für gemischte Wohnbaufläche mit Angrenzung an Außenbereich und Tierhaltungsanlage (IO2-3) deutlich unterschritten werden.“

Damit ist unter Maßgabe der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der zulässigen landwirtschaftlichen Anlagen aus deren Betrieb (entsprechend des vorliegenden Konzeptes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes) keine nachteilige Beeinträchtigung in der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten.

Ammoniak/Stickstoff

Gemäß der geplanten technischen Ausstattung, der Betriebsweise und der behördlichen Vorgaben ergeben sich für die geplanten Modernisierungen und Erweiterungen der zulässigen landwirtschaftlichen Anlagen und bei Beibehaltung des Tierplatzbestandes lediglich zusätzliche Ammoniakemissionen in marginaler Höhe. Im Ergebnis der Immissionsprognose für Ammoniak/Gesamtstickstoff (Anlage 6) wurde festgestellt:

„Grundlage der betrieblichen Entwicklung ist das genehmigte Emissionspotential, dass sich aus den o. g. Tierplätzen und Nebenanlagen (Biogasanlage, Futter-, Gülle- und Gärrestlager ergibt).

Die vorliegende Prognose beinhaltet die Bewertung der Ammoniakemissionen und daraus abgeleitet eine Prognose der Immissionen von Ammoniak und Gesamtstickstoff im Nahbereich der vorhandenen Anlage.

In den Anlagen 3 und 4 erfolgt die Darstellung der vorhandenen Belastungssituation für Ammoniak und Gesamtstickstoff. Auf Grund der Höhe der Belastungen stellen diese in der zukünftigen Entwicklung die Belastungsgrenzen dar. Modernisierungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf Kuhkomfort und Tierwohl werden nur im Rahmen des vorhandenen Emissionspotentials möglich sein.

Die Erweiterung von Flächen zur Futterlagerung ist nicht ammoniakemissionsrelevant.“

Damit ist kein Anhaltspunkt gegeben (sh. auch Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit; Anlage 4), dass Landschaftsbestandteile durch Ammoniakimmissionen beeinträchtigt werden können.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition kann eine Beeinträchtigung der umliegenden geschützten Biotope ebenso ausgeschlossen werden.

Ein in Auftrag der Landgut Tripkau GbR erstelltes Waldgutachten (sh. Anlage 8) zur Erfassung des Zustandes von Waldbeständen im Umfeld der bestehenden Anlage anhand von Waldvegetationszusammensetzung und Bestandesvitalität kommt zu dem Ergebnis:

„Es ist geplant, den per Altanlagenanzeige nach § 67 BImSchG genehmigten Tierbestand der Landgut Tripkau GbR von 465 Milchkühen, 380 Jungrindern, 300 Mastbullen und 755 Kalbern/Jungrindern (bis 1 Jahr) in einem B-Plan festzuschreiben. Aufgrund der großen Nähe von Rinder-Anlage und umgebendem Wald überschreiten Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition die derzeit geltenden Prüfwerte. Ziel des vorliegenden Fachbeitrages ist es, den aktuellen Zustand der Waldbestände im Umfeld der Rinder-Anlage der Landgut Tripkau GbR zu erfassen und zu beurteilen, ob 40 Jahre anhaltend erhöhte Ammoniakimmission bzw. Stickstoffdeposition zu sichtbaren Veränderungen geführt haben. Hierzu wurden in vier anlagennahen und einem anlagenfernen Waldbestand (Referenzfläche) die Waldvegetationszusammensetzung sowie die Bestandesvitalität erfasst. Bezüglich Waldvegetationszusammensetzung und Bestandesvitalität sind kaum Unterschiede zwischen direktem Umfeld der Rinder-Anlage und von ihr unbeeinflusstem Gelände feststellbar. Effekte, die in Verbindung mit erhöhter Stickstoffdeposition gebracht werden können, sind angesichts der hohen anlagenbezogenen Stickstoffzusatzbelastung marginal. Soweit im Rahmen der angewandten Untersuchungsmethoden feststellbar haben 40 Jahre anhaltend hohe Ammoniakimmission bzw. Stickstoffdeposition durch die Rinder-Anlage der Landgut Tripkau GbR demnach nicht zu erheblichen Veränderungen in den umliegenden Waldbeständen geführt.“

Schall

Im Ergebnis der Emissions- und Immissionsprognose für Schall (Anlage 9) ist festzustellen:

„Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Anlagengelände beabsichtigt der Vorhabenträger, sich neben der Bestandsnutzung auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern. Mit der Prognose wird gezeigt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Entwicklung der Anlage im derzeitigen IST-Zustand auf drei unterschiedlichen Entwicklungsgebieten (B-Plan EwG) möglich ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prognose für die Anlage im IST-Zustand ist eine Entwicklung der Anlage zum Halten von Rindern am Standort Tripkau auf den untersuchten Entwicklungsflächen mit folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegel ausführbar:

- *B-Plan EwG1 $L''_{W,Tag} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L''_{W,Nacht} = 30 \text{ dB(A)/m}^2$*
- *B-Plan EwG2 $L''_{W,Tag} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L''_{W,Nacht} = 40 \text{ dB(A)/m}^2$*
- *B-Plan EwG3 $L''_{W,Tag} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L''_{W,Nacht} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$*

(Schallausbreitungsrechnung gemäß DIN ISO 9613-2 mit einer Emissionshöhe $h_E = 1,00 \text{ m}$, ohne meteorologische Korrektur sowie mit Berücksichtigung der Abschirmung durch die vorhandenen Gebäude)

Wird die Anlage zum Halten von Rindern am Standort Tripkau wesentlich geändert, sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten, was durch ergänzende Schalluntersuchungen nachzuweisen ist. Die in der vorliegenden Prognose berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel der untersuchten Entwicklungsflächen sind in diesen Fall allerdings nicht mehr anwendbar und müssen der dann geänderten Anlage angepasst werden.

Während des Normalbetriebs der Anlage zum Halten von Rindern nach der geplanten Änderung zusammen mit den Erweiterungen auf den untersuchten Entwicklungsgebieten werden in der Zeit des schalltechnisch ungünstigsten Betriebsablaufs während der Maisernte die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ Nr. 6.1 an allen untersuchten Immissionspunkten im Beurteilungszeitraum Tag um 4 dB(A) und mehr unterschritten und im Beurteilungszeitraum Nacht eingehalten bzw. um 3 dB(A) unterschritten. Eine schalltechnisch relevante Vorbelastung im Sinne Nr. 2.4 der TA Lärm /1/ durch Anlagen, für die die TA Lärm gilt, existiert für die untersuchten Immissionsorte am Standort Tripkau nicht. Somit ist die ermittelte Zusatzbelastung an den Immissionsorten gleich der Gesamtbelastung.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass von der plangegegenständlichen Anlage zum Halten von Rindern sowohl nach der untersuchten geplanten Änderung als auch unter Einbeziehung möglicher Entwicklungsgebiete keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung kann eingehalten werden und es sind somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schwefelwasserstoff

Zur Reduzierung des bei der Biogasherstellung anfallenden Schwefelwasserstoffes ist eine biologische Entschwefelung in Betrieb. Bei der Entschwefelung wird der natürliche Schwefelgehalt des Gases (bis zu 5.000 ppm und mehr - je nach Inputstoffen) auf etwa 100 ppm reduziert. Die biologische Entschwefelung im Fermenter basiert auf der intervallweisen Zugabe von Sauerstoff in den Gasraum und die damit verbundene Ausfällung von elementarem Schwefel. Die Oxidation erfolgt bei etwa 30°C unter Zusatz von etwa 3 – 5 % Luft in das Rohgas. Der zugesetzte Luftsauerstoff wird biologisch verbraucht. Auf den Ausbringflächen werden der elementare Schwefel und die schweflige Säure im natürlichen Kreislauf durch Bodenbakterien (Sulfoxidantien) in den Sulfatkreislauf des Bodens eingeführt. Der Schwefel ersetzt damit künstlichen Schwefeldünger. Optional kann eine gesonderte Entschwefelung in das Gassystem integriert werden. Im Entschwefler wird eine biologisch aktive Wasch- und Reaktionsflüssigkeit (Dünnphase des Gärrückstands) im Umlauf gehalten.

Staubemissionen/-immissionen

Gemäß 4.1 der TA Luft hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Im Falle von Staubimmissionen soll die Bestimmung der Immissionskenngrößen entfallen wegen:

a) *eines geringen Emissionsmassenstroms:*

Hierzu enthält die TA Luft unter der Nr. 4.6.1.1 die Angabe eines Bagatellmassenstroms:

Tab. 2: Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft für Schwebstaub und Gesamtstaub

Schadstoff	Bagatellmassenstrom	
	Bei Ableitung nach Nr. 5.5 (ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung)	Bei diffusen Emissionen
Gesamtstaub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1 kg/h (1,49 kg/h) ¹	0,1 kg/h (0,149 kg/h)

¹ gemäß Rundungsregel der Nr. 2.9 TA Luft

b) *einer geringen Vorbelastung:*

Gemäß TA Luft Nr. 4.6.2.1 ergeben sich folgende Grenzwerte:

Tab. 3: Grenzwerte der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft für Schwebstaub

Schadstoff	Immissionswert	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr als Mittelwert der zurückliegenden drei Jahre
Schwebstaub (PM10)	34 µg/m ³	Jahr	-
	50 µg/m ³	24 Stunden	15

c) *einer irrelevanten Zusatzbelastung:*

Gemäß TA Luft Nr. 4.6.2.1 ergeben sich folgende Grenzwerte:

Tab. 4: Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub und Gesamtstaub

Schadstoff	Irrelevante Zusatzbelastung	Mittelungszeitraum
Schwebstaub (PM10)	1,2 µg/m ³	Jahr
Gesamtstaub	10,5 mg/(m ² ·d)	Jahr

Die VDI 3894 Blatt 1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; 2001 führt Werte, die in den nachfolgenden Berechnungen Anwendung finden.

Tab. 5: Emissionsverhalten für Gesamt- und Feinstaub der vorhandenen Rinderanlage

Quelle ¹⁾	Haltungsstufe	Tierplätze	Gesamtstaub kg/ TP*a	Gesamtstaub kg/h	PM10 kg/h
Stallanlage	Milchkühe	465	0,6	0,092	0,0276
	Jungrinder (1-2 Jahre)	380	0,4		
	Jungrinder (0,5-1 Jahr)	305	0,4		
	Mastbullen (1-2 Jahre)	300	0,4		
	Mastbullen (0,5-1 Jahr)	150	0,4		
	männl. Kälber (-0,5 Jahre)	150	0,2		
	weibl. Kälber (-0,5 Jahre)	150	0,3		

¹⁾ 30 % PM10-Anteil am Gesamtstaub für Rinderhaltung

zu a) Durch die vorhandene Rinderanlage wird der Bagatellmassenstrom des Gesamtstaubs für diffuse Quellen (nach Nr. 5.5 der TA Luft) in Höhe von 0,149 kg/h unterschritten (0,092 kg/h).

zu c) Eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der Staubemissionen aus vorhandener Rinderanlage hat ergeben, dass die irrelevante Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in Höhe von 1,2 µg/m³ an den nächsten Immissionsorten deutlich unterschritten wird.

Waldumwandlung

Zur Verwirklichung des mit dem Bebauungsplan Nr. 16 verfolgten städtebaulichen Konzeptes ist eine Umwandlung von Waldflächen im Flächenumfang von 27.780 m² erforderlich. Damit sind Privatwaldflächen im Sinne des NWaldLG (Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung, in der derzeit gültigen Fassung vom 08.06.2016) direkt betroffen.

Nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen (Schreiben vom 24.08.2017) handelt es sich bei den betroffenen Waldflächen um Bestände, die eine durchschnittliche Wertigkeitsstufe (Stufe 2) der Nutzfunktion, eine durchschnittliche Wertigkeitsstufe (Stufe 2) der Schutzfunktion und eine unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Wertigkeitsstufe der Erholungsfunktion (Stufe 1,5).

Die Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage zur Ermittlung der Kompensationshöhe, die gemäß der Kompensationshöhentabelle im Ergänzungserlass der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 02.01.2013 zu ermitteln ist. Es wird von einer Kompensationshöhe von 1:1,2 ausgegangen. Die Kompensation durch Neuaufforstung in Form eines Laubwaldes aus einheimischen, standortgerechten Arten (vorzugsweise Stiel-Eiche) ist vorgesehen unmittelbar nordöstlich des vorhandenen Waldbestandes auf insgesamt 33.340 m² Fläche, die derzeit als Acker genutzt wird.

Eine Genehmigung zur Waldumwandlung ist im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beantragen.

Flächenversiegelung

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren.

Mit der Bauleitplanung werden zusätzliche Flächenneuversiegelungen vorbereitet. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 wäre eine zusätzliche Bebauung (über den bereits vorhandenen Bestand von ca. 48.878 m² hinaus) in einem Flächenumfang von ca. 35.670 m² möglich.

Damit gehen Veränderungen des Landschaftsbildes einher. Es werden jedoch lediglich vorhandene Betriebsflächen beansprucht bzw. im Rahmen abschirmender Waldflächen erweitert. Geringfügige Landschaftsbildbeeinträchtigungen werden durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und örtliche Bauvorschriften sowie zum Erhalt randlicher Waldstreifen minimiert.

Zerschneidungseffekte

Mit den zulässigen Baumaßnahmen werden bereits baulich genutzte Flächen beansprucht. Großflächige unzerschnittene Räume sind davon nicht betroffen, so dass mit der Standortwahl dieser Beeinträchtigungsfaktor auf ein Minimum reduziert wurde.

Beeinträchtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Die Konfliktanalyse erfolgt innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB – Anlage 3).

Es kann gegenwärtig eingeschätzt werden, dass in Bezug auf das Planvorhaben keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ausgelöst werden.

Zunahme Verkehrsaufkommen

Die Bebauungsplanung dient der Verfestigung der Bestandsanlagen. Ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen ist damit nicht verbunden. Aus Gründen der Verkehrsoptimierung wird der größte Anteil der Transporte mit hohen Lademassen/Ladevolumen durchgeführt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Störfälle

Die Anforderungen beziehen sich auf den Umgang mit Gülle, dem Gemisch aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen und den Umgang mit Schmierstoffen für die BHKW-Anlagen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind auch in dieser Hinsicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Biogasanlage Tripkau fällt aufgrund der maximal vorhandenen Menge Biogas in den Geltungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung) und stellt somit einen Störfallbetrieb dar. Entsprechend § 50 BImSchG ist zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten (z. B. Wohngebiete, Schulen, Kindergärten, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege) ein angemessener Abstand - Achtungsabstand - zu wahren. In der in der Anlage 10 beigefügten Einzelfallprüfung zur Bestimmung des Achtungsabstandes für die Biogasanlage Tripkau (horst weyer und partner gmbh, Düren 2014) wird für relevante Störfallszenarien auf der Grundlage von Ausbreitungsberechnungen im Ergebnis festgestellt, dass alle errechneten Achtungsabstände deutlich kleiner sind als der tatsächlich vorhandene Abstand der Biogasanlage von ca. 240 m zum südlich gelegenen Wohngebiet. Daher geht von der Anlage bei den gewählten Szenarien keine ernste Gefahr für die schutzbedürftigen Gebiete aus.

Aus gegenwärtiger Sicht ist eine **Betriebseinstellung** am Standort der Anlagen nicht absehbar. Grundsätzlich ist jedoch folgende Feststellung zu treffen: Es erfolgt in den Anlagen kein Umgang mit Schadstoffen und Giften, von denen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Natur und Umwelt ausgehen könnte. Schwebende Prozesse und laufende chemische Reaktionen sind nicht gegeben. Entsprechend der Verantwortung des Betreibers werden die in der Anlage verbleibenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.

Der Anlagenkomplex wird bei Betriebseinstellung vollständig zurückgebaut, einschließlich aller Systemanschlüsse zur Strom- und Wärmeübertragung. Beeinträchtigungen sind auch hier auszuschließen.

Unfallrisiken insbesondere in Hinsicht auf die verwendeten Technologien sind bei Aufrechterhaltung einer guten fachlichen Praxis äußerst gering. Diese Risiken werden durch die Anlagen gemäß dem Stand der Technik reduziert.

Eine Brandgefährdung durch die Fermenter ist nicht gegeben. Die Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch gesetzlich geregelte Vorschriften auf ein Minimum reduziert.

Durch längere Gärrückstandlagerung wird die seuchenhygienische Bedenklichkeit auf ein für eine landwirtschaftliche Verwertung vertretbares Maß gesenkt.

Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Die Biogas-/Bioenergieanlagen dienen der Nutzung erneuerbarer Energien und sind damit klimaschutzwirksam.

4.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ausmaß der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Für die von der Überplanung betroffenen Umweltbelange wird eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der durch das Planvorhaben resultierenden Wirkungen ist davon auszugehen, dass sich diese geographisch auf das Vorhabengebiet und dessen Nahbereich beschränken. Schutzgebiete und Gebiete von besonderer Bedeutung werden nicht beeinträchtigt.

Nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen (im Sinne eines Eingriffes nach der Naturschutzgesetzgebung) aufgrund von zusätzlichen Flächenversiegelung/-teilversiegelung können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind nicht relevant.

Zusätzliche Veränderungen des Landschaftsbildes sind unerheblich. Neu zu errichtende Bauobjekte gehen in der Höhe nicht über das Maß der vorhandenen Bebauung hinaus und sind somit im Komplex (bestehende Bebauung) und allseitig abgeschirmt von Waldflächen nur bedingt wahrnehmbar. Beeinträchtigende, dauerhafte Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Standort wird es nach Realisierung des Vorhabens im Plangebiet zu keiner Veränderung der Gestalt oder der Artenzusammensetzung innerhalb geschützter bzw. schutzwürdiger Biotop sowie zu Habitatveränderungen in Schutzgebieten kommen.

Artenschutzfachliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Bewertung der Umweltauswirkungen

In Tabelle 6 - Vorhabenbestandteile und Wirkungen - sind wesentliche Wirkungen, die vom Planvorhaben hervorgerufen werden können, aufgeführt worden.

Eine schutzgutbezogene Übersicht über die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen wird in Tabelle 7 - Beziehungen der Vorhaben zu den Schutzgütern - dargestellt. Die potentiellen Auswirkungen sind dabei anhand der beschriebenen Naturraumausstattung und der vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen beurteilt worden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung/-teilversiegelung zwar erheblich (aus naturschutzfachlicher Sicht), jedoch kompensierbar sind, da überwiegend bereits vorbelastete Flächen betroffen sind, die keinen besonderen Schutzansprüchen unterliegen sind. Art und Umfang von notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der Eingriffsregelung im nachfolgenden Abschnitt festgelegt.

Tab. 6: Vorhabenbestandteile und Wirkungen

Vorhabenbestandteile	Wirkungen												
	– nicht gegeben X relevant												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Modernisierung, Erweiterung sowie Betrieb des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes mit Tierhaltungs- und Biogasanlage, einschließlich aller technischen Anlagen und der Nebeneinrichtungen	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X
Zuwegung, Verkehr	-	X	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X

- 1 Segmentierung (landschaftlicher) Freiräume
- 2 Vegetationsveränderung oder -beseitigung
- 3 Zerschneidung von Biotopstrukturen
- 4 Zerschneidungseffekte (Faunen)
- 5 Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes
- 6 Offenlegung von Grundwasser
- 7 Beseitigung von Oberflächengewässern
- 8 Veränderung der Gewässermorphologie
- 9 Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten
- 10 Fernwirkungen durch Emissionen/Immissionen
- 11 Bodenabtrag/ Bodenverdichtung
- 12 Bodenversiegelung
- 13 Veränderung des Landschaftsbildes

- nachfolgend enthalten:
Tabelle 7: Beziehungen des Vorhabens zu den Schutzgütern

Tab. 7: Beziehungen des Vorhabens zu den Schutzgütern
 unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes

2. Standort des Vorhabens		1. Merkmale des Vorhabens			
		Anlagenbetrieb			
		Zusätzliche Bebauung	Nebeneinrichtungen	Transport und Verkehr	
Nutzungskriterien	Siedlung	1	1	1	
	Erholung	1	1	1	
	landwirtschaftl. Nutzung	1	1	0	
	forstwirtschaftl. Nutzung	2	1	0	
	Fischereiwirtschl. Nutzung	0	0	0	
	sonstige Nutzungen	0	0	0	
	Verkehr	1	1	1	
	Ver- und Entsorgung	1	1	1	
Qualitätskriterien	Kultur- u. Sachgüter	1	1	0	
	Fläche	1	1	0	
	Boden	2	2	0	
	Oberflächenwasser	1	1	0	
	Grundwasser	1	1	0	
	Klima	0	0	0	
	Luft	1	1	1	
	Pflanzen	Ökologische Vielfalt	2	2	0
	Tiere		2	2	0
	Landschaft/Landschaftsbild	1	1	0	
Schutzkriterien	FFH-Gebiete (GGB)	1	1	0	
	EU-Vogelschutzgebiete	1	1	0	
	NSG	0	0	0	
	Nationalparke, Naturmonumente	0	0	0	
	BSR, NP und LSG	1	1	0	
	geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	0	0	0	
	Wasserschutzgebiete	0	0	0	
	Gebiete mit Qualitätsnormüberschreitung	0	0	0	
	Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte	0	0	0	
	Gebiete des Denkmalschutzes, archäol. bedeutsame Landschaften	0	0	0	
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen					
0	keine Beziehung				
1	eine Beziehung besteht, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind (unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) nicht zu erwarten				
2	eine Beziehung besteht, die trotz Vermeidung/Verminderung erheblich nachteilig sein kann, Auswirkung jedoch kompensierbar (reversibel)				
3	überschlägig umweltunverträgliche Beziehung, die einen vertiefenden Untersuchungsaufwand und/oder Verfahrens- oder Vorhabenalternativen (anderweitige Lösungsmöglichkeiten) erfordert				
4	umwelt <u>un</u> verträgliche Beziehung, die das Vorhaben (Projekt) von vornherein verbietet				

4.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der bisherigen Nutzungen auszugehen. Erheblich nachteilige Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind im Gebiet bei Fortführung der Nutzung nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Allgemein

Die folgenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits bei der Standortwahl berücksichtigt worden:

- Standortwahl auf bereits anthropogen überprägten Betriebsflächen mit Tierhaltungs- und Biogasanlagen, ohne Beanspruchung eines landschaftlichen Freiraumes,
- Festsetzungen zum Erhalt von Waldflächen, insbesondere in den Randbereichen im Westen in Richtung Ortsbebauung und im Norden, um weiterhin eine allseitige visuelle Abschirmung des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes durch hochwüchsige Gehölz- bzw. Waldstrukturen zu gewährleisten.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erfolgen insbesondere mit dem Ziel der Emissionsminderung. Dazu sind im Sinne der Vorsorge vor erheblichen Umwelteinwirkungen folgende Maßnahmen von Belang:

Im Bereich der Tierhaltungsanlage:

- Technische Maßnahmen im Bereich des Güllesystems und der Haltungsform der Tiere
- nährstoffangepasste Fütterung

Im Bereich der Biogasanlage:

- Installation der BHKW-Anlagen innerhalb der Technikgebäude/Container in separaten, schalldämpften BHKW-Räumen,
- durch Betondecken verschlossenen Behälter, in denen unvergorene Stoffe angenommen oder zwischengelagert werden,
- gasdicht geschlossene Ausführung der Fermenter/Nachgärer und Abzug des entstehenden Gases in BHKW- und Gasaufbereitungsanlagen,
- begrenzte Anschnittflächen bei den Feststofflagern,
- bei Gasüberschuss Verbrennung des Gases über eine Notfackel und Nutzung der Wärme im Bereich der Anlage,
- Schallschutzmaßnahmen an verschiedenen Anlagenteilen (z.B. gekapselte Ausführung der BHKW) und die Einhaltung von vorgeschriebenen Betriebszeiten führen zu einer wesentlichen Reduzierung des Geräuschpegels.

Die potentiellen Auswirkungen werden auch unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen verringert:

- Sauberkeit und Ordnung in den Anlagen,
- Abwicklung des Anlagenverkehrs im Wesentlichen tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) und unter Vermeidung an Sonn- und Feiertagen.

Gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen dienen u.a. der Bewahrung von Vegetationsbeständen und Biotopflächen, dem Grundwasserschutz sowie der Oberbodensicherung. Um die Eingriffsfolgen zu minimieren, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Erhalt der ausgewiesenen Waldflächen,
- Vermeidung von gewässerschädigenden Einleitungen,
- Einhaltung der DIN 18300 bei der Durchführung von Erdarbeiten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Oberboden (auch DIN 18915),

- Unnötige Beschädigungen der Vegetation werden bei Anwendung der Vorschriften über den Schutz von Vegetation (DIN 18920; RAS-LP4) verhindert,
- Die Wurzelbereiche vorhandener und zu erhaltender Gehölzstrukturen werden nicht mit schweren Maschinen befahren oder als Lagerflächen etc. genutzt, um Bodenverdichtungen zu vermeiden,
- Einhaltung der Richtlinien für Lärmschutz während der Bautätigkeiten,
- Ordnungsgemäße Abfallverwertung und -entsorgung.

Maßnahmen des Artenschutzes

Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) zur Verhinderung von Zugriffstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (AFB – Anlage 3) festgesetzt.

5.2 Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen

Trotz der aufgeführten Minimierungsmaßnahmen lassen sich nicht alle Eingriffsfolgen vermeiden. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne eines Eingriffs müssen durch naturschutz- und landschaftspflegebezogene Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Ausgeglichen sind nach § 15 BNatSchG Eingriffe deren beeinträchtigte Funktion(en) in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist. Wird die Kompensation in dem betroffenen Naturraum in Art und Umfang gleichwertig vorgenommen, gilt der Eingriff als ersetzt.

Das veränderte Landschaftsbild gilt als ausgeglichen, wenn ein Zustand erreicht wird, der es in gleichartiger Weise ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Ersetzt werden können die Beeinträchtigungen im Zuge einer gleichwertigen Neugestaltung des betroffenen Landschaftsraumes.

Auch nach Realisierung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben unvermeidbare **erheblich nachteilige** Beeinträchtigungen der Umwelt bestehen. Dazu zählen:

- die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Flora/Fauna nach **Waldumwandlung** und durch zusätzliche **Neuversiegelung**, insbesondere:
 - Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur:
auf **35.670 m²** Fläche - bei vollständiger Ausnutzung der maximal möglichen Bebauung gemäß der GRZ 0,8,
 - Verlust von Waldflächen,
auf **27.780 m²** Fläche.

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt unter Verwendung der methodischen „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Die im Plangebiet vorhanden und eingriffsrelevant betroffenen Biotope mit den entsprechenden Flächenangaben sind in Tabelle 8 aufgelistet. Die kartographische Darstellung in Karte 3 – Bestand Biotope, Eingriffe verdeutlicht deren Lage im Plangebiet.

- nachfolgend enthalten:
Tabelle 8: Bestandsübersicht - Plangebiet
Karte 3: Bestand Biotope, Eingriffe

Tab. 8: Bestandsübersicht - Plangebiet

Biotoptyp	Biotopgröße	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert	Schutzgüter	Besonderer Schutzbedarf
Kürzel (Biotop-Nr. gem. Karte 3)	Fläche in m ²	ankreuzen	Wertfaktor	(Produkt aus Spalte 2 u. 4)		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
WKS (3)	22.371		4	89.484		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	
WKS (6)	17.805		4	71.220		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	
ODP (9), davon:	77.480					
(GRA, GRT)	28.602		1	28.602		
Versiegelte Fläche	48.878		0	0		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	
URF (7)	425		3	1.275		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	
URF (8)	167		3	501		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	
OVS (5)	2.683		0	0		
					Arten und Lebensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft	
					LaBi/Erholung	

Summen

120.931

191.082



Legende

A. Bestand

-  Betriebsgelände
-  Verkehrsflächen
-  Ruderalflur
-  Waldflächen

Biototypen

- WKS - Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
- URF - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- OVS - Straße
- ODP - Landwirtschaftliche Produktionsanlage
-  Biotopnummer

B. Entwicklung

Bauflächen, potentielle Eingriffsflächen

-  Sonstige Sondergebietsflächen
-  Straßenverkehrsflächen
-  Waldumwandlung

Sonstige Planzeichen

-  Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR"
-  Flurstücksgrenze mit -nummer
(Darstellung der Flurstücksgrenzen nur zu Übersichtszwecken geeignet).



Darstellung:		ECO-CERT Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlsdorfer Weg 3 19399 Techtentin Tel./ Fax: (038 736) 809 11 / 10	
Aufgestellt:	31.01.2018	Zeichnungs-Nr.:	011/2017_Tripkau-UB-Kart.3
Änderungen:	29.06.2018	gezeichnet:	Bor.
Vorhabenträger: Gemeinde Amt Neuhaus Am Markt 4 19273 Neuhaus		Umweltbericht Eingriffsregelung	
		Karte 3	
		Datum	Zeichen
		bearbeitet	
		gezeichnet	31.01.2018
		geprüft	Bor.
Bebauungsplan Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR" der Gemeinde Amt Neuhaus		Bestand Biotope, Eingriffe	

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Entwicklung außerhalb des Plangeltungsbereiches

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt auf Flächen außerhalb der Grenzen des Plangeltungsbereiches in der Gemarkung Tripkau, Flur 14, Flurstücke 26 und 27. Die Flächen, nordöstlich des Plangebietes gelegen, schließen unmittelbar an die dort vorhandenen Waldflächen an und unterliegen derzeit einer intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung. Sie befinden sich in Eigentum der Landgut Tripkau GbR.

Als Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden festgesetzt:

- **Maßnahme A1 – Anpflanzung von Wald**

Pflanzung von **Laubwald** mit den einheimischen Arten 90 % Stiel-Eiche, 5 % Flatterulme, 5 % Feldahorn auf einer Gesamtfläche von **33.340 m²**, mit Einrichtung eines 20 m breiten Sukzessionsstreifens an der Westseite der Neuaufforstung (Maßnahme A1.1) und Pflanzung eines 20 m breiten Waldmantels mit einheimischen Sträuchern an der Nord- und Ostseite der Neuaufforstung (Maßnahme A1.2).

- **Maßnahme A2 – Entwicklung von Extensivgrünland**

Einrichtung von **Extensivgrünland** (nach Einsaat einer Regiosaatgutmischung (Ursprungsregion Ostdeutsches Tiefland; Grundmischung Frischwiese für Standorte ohne extreme Ausprägung) im Flächenumfang von **6.800 m²**.

- **Maßnahme A3 – Anpflanzung einer Baumreihe**

Anpflanzung von 15 Einzelgehölzen (Stiel-Eiche, Winterlinde) in Reihe.

Kartographische Darstellung der Maßnahmen A1 bis A3 sh. Karte 4.

Entwicklung innerhalb des Plangeltungsbereiches

Als Gestaltungsmaßnahme ohne Kompensationscharakter erfolgt innerhalb des Plangebietes die:

- **Maßnahme A4 – Unterpflanzung des verbleibenden Waldsaumes**

an der Westseite des Plangebietes (Gemarkung Tripkau, Flur 22, auf dem Flurstück 7) mit standortheimischen Arten (in der Artenauswahl: Gemeine Kiefer, Stiel-Eiche) im Flächenumfang von **6.000 m²**.

Beschreibung der Einzelmaßnahmen

A1 – Wald

Herstellung einer Waldfläche auf insgesamt 33.340 m² zur Entwicklung von Laubwald mit vorgelagertem Sukzessionsstreifen an der Westseite und Waldmantel an der Nord- und Ostseite als Ersatz für den Waldverlust und die zulässigen Flächenneuversiegelungen.

Der 20 m breite Sukzessionsstreifen (Maßnahme A1.1, ca. 6.500 m²) sowie die 20 m breite Waldmantelfläche (Maßnahme A1.2, ca. 7.600 m²) werden der gesamten entstehenden Waldfläche zugerechnet und erhöhen insgesamt die Strukturvielfalt der Gesamtmaßnahme.

Für die Neuaufforstung (auf 19.240 m² Fläche) ist überwiegend Stiel-Eiche (90 %) zu verwenden. Um eine höhere Artenvielfalt zu erzielen, sind auch 5 % Flatterulme und 5 % Feldahorn einzubeziehen. Von selbst anfliegende Laubbaumarten wie Roterle und Birke können bis zu einem Mischungsanteil von 10 % belassen werden.

Das Pflanzmaterial hat dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu entsprechen und muss für die Eiche aus den Herkunftsgebieten 1 bis 5 stammen. Der Pflanzverband hat ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu entsprechen.

Für den Waldsaum sind folgende Arten zu verwenden: Gemeine Hasel, Eingriffeliger Weißdorn, Holzapfel, Wild-Birne, Roter Hartriegel, Vogelkirsche, Gewöhnliche Traubenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose. Die Gehölze werden mit einem Abstand von ca. 1,00 – 1,50 m zueinander im „unregelmäßigem Raster“ gepflanzt. Es werden vorzugsweise je 3 - 4 Exemplare einer Art nebeneinander gepflanzt.

A2 – Extensivgrünland (mageres mesophiles Grünland)

Neuansaat mit Regio-Saatgut für die Region Ostdeutsches Tiefland (Regiomischung Grundmischung – Frischwiese) auf den derzeit als Ackerland bewirtschafteten Flächen nördlich der Waldfläche A1 (6.800 m²) mit folgender Artenzusammensetzung und Mischungsanteil:

Gräser:		%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	5,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,5
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	5,0
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,5
Bromus mollis Weiche	Trespe	7,5
Festuca brevipila	Raublättriger Schafschwingel	7,5
Festuca ovina	Echter Schaf-Schwingel	7,5
Festuca rubra rubra	Rotschwingel	14,0
Luzula campestris	Feldhainsimse	1,0
Poa angustifolia	Schmalblatt-Wiesenrispe	7,5
Poa pratensis	Gew. Wiesenrispe	10,0
Leguminosen:		
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	1,0
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	0,5
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	0,5
Vicia cracca	Vogel-Wicke	1,0
Kräuter:		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Agrimonia eupatoria	Gew. Odermennig	1,0
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	0,2
Centaurea cyanus	Kornblume	2,2
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	2,0
Cichorium intybus	Wegwarte	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	1,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,5
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	0,5
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	1,5
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume	1,5
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	2,0
Lychnis flos-cuculi	Kuckuckslichtnelke	1,5

Plantago lanceolata	Spitzwegerich	1,5
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	1,0
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,0
Rumex acetosa	Sauerampfer	1,5
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech	0,2
Scorzoneroides autumnalis	Herbst-Löwenzahn	1,0
Silene alba Weiße	Lichtnelke	1,5
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut	1,1
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	1,0
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,2
Summe:		100,0

Es wird eine landwirtschaftliche Dauerkultur angelegt, die für Insekten (mit dem hohen Anteil an blühenden Kräutern) und auch für Kleinsäuger (insbes. Feldmäuse) günstige Lebensbedingungen bietet. Um die Attraktivität für die Kleinsäuger zu erhöhen kann der Mischungsanteil der Leguminosen leicht zu Ungunsten von Rotschwingel und Gewöhnliche Wiesenrispe erhöht werden.

Es wird ein Dauergrünland frischer Standorte (mesophiles Grünland – Ziel-Biototyp – GMA, mageres mesophiles Grünland) mit jährlich bis zu 2-maliger Mahd zwischen Mitte Juli und Oktober entwickelt. Die Gesamtfläche kann auch jeweils in zwei Schlägen mit versetzten Mahdterminen bewirtschaftet werden. Die erste Mahd sollte im ersten Schlag mit einem vorzeitigen Termin von 2 Wochen angesetzt werden. Der zweite Schlag wird das erste Mal zum Bewirtschaftungstermin Mitte Juli gemäht. Die letzte Mahd erfolgt nicht vor dem 15. August und spätestens bis Mitte Oktober. Die Bewirtschaftung der beiden Schläge erfolgt jährlich im Wechsel. Damit wird das ständige Aussamen der Kräuter gewährleistet. Dabei sind rund 5 m breite ungenutzte Randstreifen alle zwei Jahre zu mähen.

Die Schnitthöhe beträgt mind. 10 cm (nicht tiefer).

Das anfallende Mähgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchmahd ist untersagt. Es erfolgt keine Düngung (mineralisch oder organisch) der Fläche oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenhilfsstoffen. Das Umbrechen ist ebenfalls zu unterlassen. Nachsaaten gem. der o.g. Artenzusammensetzung und dem Mischungsanteil sind bedarfsgerecht gestattet.

Die Maßnahme dient als Ersatz für Flächenversiegelung (Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen) sowie der Landschaftsbildstrukturierung und wird sich zudem zu einem bevorzugten Nahrungshabitat verschiedener Tierartengruppen (z. B. Insekten, Kleinsäuger, Rot- und Schwarzmilan) entwickeln.

Die Umsetzung der Maßnahme ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Drei Jahre nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme wird eine Erfolgskontrolle durch eine Fachkraft durchgeführt. Das Ergebnis wird der Naturschutzbehörde mitgeteilt; ggf. sind entsprechende Nachbesserungen erforderlich.

A3 - Baumreihe

Es werden 15 hochstämmige Bäume in Reihe an der Nordseite des Grünlandes (A2) gepflanzt.

Für die Baumpflanzungen sind:

- 5 Stiel-Eichen (*Quercus robur*)
- 10 Winterlinden (*Tilia cordata*) vorgesehen.

Als Pflanzware werden 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14/16 cm verwendet.

Die Maßnahme kompensiert die Flächenneuversiegelung, bietet störungstoleranten Tierarten (u.a. auch Insekten) Nahrungsmöglichkeiten und Lebensraum und strukturiert regionaltypisch den Landschaftsraum. Im Rahmen der Gewährleistungspflege von 3 Jahren sind fachgerechte Schnittmaßnahmen nach der ZTV-Baumpfleger zur Entwicklung der Krone und zur Förderung des Leittriebes durchzuführen.

Bei den vorgesehenen Bepflanzungen (A1 und A3) sind die notwendigen Grenzabstände nach § 58 des niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) zu gewährleisten.

A4 – Unterpflanzung Waldsaum

Der verbleibende westliche Waldrand mit hoch gewachsenen Kiefern in Ortsnähe wird mit standortheimischen Arten (in der Artenauswahl: Gemeine Kiefer, Stiel-Eiche) unterpflanzt um eine Aufwertung des Landschaftsbildes zu erreichen. Damit wird gewährleistet, dass der schmale Restwaldbestand langfristig als Sichtschutz stabil bleibt.

Das Pflanzmaterial hat dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu entsprechen und muss aus den Herkunftsgebieten 1 bis 5 stammen. Der Pflanzverband hat ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu entsprechen.

Pflege und Entwicklung

Die Kulturpflege der Waldflächen über einen Zeitraum von 10 Jahren unterliegt den forstwirtschaftlichen Regelungen.

Baum- und Strauchpflanzungen beinhalten neben der 1-jährigen Fertigstellungspflege eine 2-jährige Entwicklungspflege. Die Pflanzungen erfolgen als Herbstpflanzung. Insgesamt gilt für die Pflanzungen, dass sie gegen Wildverbiss durch Stammschutz an den Gehölzen und Wildschutzzaun um die neu aufgeforsteten Flächen gesichert werden. Diese Sicherung verbleibt für 5 Jahre. Sollte es die Witterung durch Trockenheit bedingen, sind die Pflanzungen mit reichlichen Wassergaben zu versorgen. Als Grundlage für die Anlage, Entwicklung und Unterhaltung der Pflanzungen dient die DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie die DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege).

5.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Bilanzierung

Das Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (als rechnerische Bilanz) auf der Grundlage der o.g. Methodik ist in der nachfolgenden Tabelle 9 als Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes, der Planung sowie des vorgesehenen Ausgleichs aufgeführt. Die Maßnahme A4 (Unterpflanzung des Waldsaumes an der Westseite des Plangebietes) ist eine Gestaltungsmaßnahme zur Aufwertung des Bestandes bzw. zum Bestandserhalt und wird daher nicht als Kompensationsmaßnahme bilanziert.

Die Bilanz ergibt einen positiven Wert, womit die zulässigen Eingriffe nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen als kompensiert betrachtet werden können.

5.5 Planungsaussagen

Die Grünordnung wird in der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Amt Neuhaus „Landgut Tripkau GbR“ im zeichnerischen Teil (Teil A) und Bestimmungen durch Text (Teil B) geregelt.

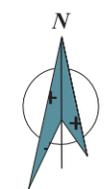
5.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf Bodenneuversiegelungen nach vorheriger Waldumwandlung. Hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen werden über die Grünordnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf außer der dauerhaften Pflege keiner weiteren Überwachung.

Die Gemeinde sieht darüber hinaus entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln:

Art der Maßnahme	Zeitpunkt / Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Kontrolle der festgesetzten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen V _{AFB1} , V _{AFB2} und V _{AFB3}	Zwei Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre Jeweils vor Durchführung von Waldrodungs-, Bau- und/oder Erweiterungsarbeiten	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation Anzeigepflicht durch Vorhabenträger, Dokumentation der ökologischen Baubetreuung, Ortsbegehung/Kontrolle durch Bauamt zur Bauzeitenregelung
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der Nutzung und benachbarten Nutzungen (Geruch/Lärm) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung, oder nach Information durch Fachbehörden	Ggf. weitere Vertiefung im erforderlichen Antragsverfahren prüfen (hier Immissionen) Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation

- nachfolgend enthalten:
 Karte 4: Ausgleichsmaßnahmen
 Tabelle 9: Gegenüberstellungstabelle, Rechnerische Bilanz



Gemarkung Tripkau
Flur 22

Legende

Bestand

-  Ackerflächen
-  Ruderalflur
-  Gräben
-  Waldflächen
-  Betriebsgelände
-  Verkehrsflächen

Entwicklung

A. Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.

-  Waldfläche
F = 33.340 m²
davon:
Sukzessionsstreifen zwischen bestehendem Wald und der Neuaufforstung
20 m Breite, F = ca. 6.500 m²
A1.1
-  Waldmantelbepflanzung
20 m Breite, F = ca. 7.600 m²
A1.2
-  Extensivgrünland
F = 6.800 m²
A2
-  Einzelgehölze in Reihe
15 Stück
A3

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR"
-  Flurstücksgrenze mit -nummer
(Darstellung der Flurstücksgrenzen nur zu
Übersichtzwecken geeignet).

Darstellung:				ECO-CERT <small>Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz Sehlsdorfer Weg 3 19399 Techentin Tel./ Fax: (038 736) 809 11 / 10</small>			
Aufgestellt:	31.01.2018	Zeichnungs-Nr.:	011/2017_Tripkau-UB-Karte4				
Änderungen:	29.06.2018	gezeichnet:	Bor.				
Vorhabenträger: Gemeinde Amt Neuhaus Am Markt 4 19273 Neuhaus			Umweltbericht Eingriffsregelung		Karte 4		
					Datum	Zeichen	
Bebauungsplan Nr. 16 "Landgut Tripkau GbR" der Gemeinde Amt Neuhaus			bearbeitet		31.01.2018	Bor.	
			gezeichnet				
			geprüft				
			<small>Ausgleichsmaßnahmen Gem. Tripkau, Fl. 22, Flst. 26 und 27</small>				
			<small>M. 1 : 2.500</small>				

Tab. 9: Gegenüberstellungstabelle, Rechnerische Bilanz

Standort	BESTAND					PLANUNG						AUSGLEICH					
	Biototyp	Biotopgröße	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert	Planung (Versiegelung/ Überbauung, entstehender Biototyp/ Nutzungstyp)	Beeinträchtigung/ Eingriff	Ausgleichbarkeit	Biotopgröße	Wertfaktor	Flächenwert	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme	Größe der Ausgleichsfläche	Wertfaktor	Ausgleichsflächenwert	Verbleibender Wert für Ausgleichsmaßnahmen	
	Kürzel (Biotop-Nr. gem. Karte 3)	Fläche in m²	ankreuzen	Wertfaktor	(Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Kürzel + Bezeichnung + Nr.	E - Eingriff kE - kein Eingriff	ja/nein	Fläche in m²	Wertfaktor	(Produkt aus Spalte 10 u. 11)	Kürzel + Bezeichnung + Nr. (gem. Karte 4)	Fläche in m²		(Produkt aus Spalte 14 u. 15)		
0	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
innerhalb des Plangebietes	WKS (3)	22.371		4	89.484	WKS (3) - Erhalt	kE		5.591	4	22.364	Ausgleich durch Neuaufforstung - Maßnahme A1					
						Versiegelte Fläche (x)	E	ja	13.424	0	0						
						Grünflächen (GRR)	E	ja	3.356	1	3.356						-63.764
	WKS (6)	17.805		4	71.220	WKS (6) - Erhalt, mit Unterpflanzung (Maßnahme A4)	kE		6.805	4	27.220	Ausgleich durch Neuaufforstung - Maßnahme A1					
						Versiegelte Fläche (x)	E	ja	8.800	0	0						
						Grünflächen (GRR)	E	ja	2.200	1	2.200						-41.800
	GRA, GRT (9)	28.602		1	28.602	GRA, GRT (9) - Erhalt	kE		15.156	1	15.156	Ausgleich durch Maßnahmen A2 und A3					
						Versiegelte Fläche (x)	E	ja	13.446	0	0						-13.446
	Versiegelte Fläche (9)	48.878		0	0	Bestand Gebäude, innerbetr. Verkehrseinr. (x)	kE		48.878	0	0						0
	URF (7)	425		3	1.275	URF (7) - Erhalt	kE		425	3	1.275	Ausgleich durch Maßnahmen A2					0
URF (8)	167		3	501	Versiegelte Fläche (x)	E	ja	167	0	0						-501	
OVS (5)	2.683		0	0	Bestand Verkehrsfläche (x)	kE		2.683	0	0						0	
Summen	120.931			191.082				120.931		71.571						-119.511	
außerhalb des Plangebietes	Sandacker (AS)	33.340		1	33.340							Ersatzaufforstung (Verhältnis 1: 1,2) Laubforst aus einheimischen Arten (WXH) Maßnahme A1 mit Sukzessionsstreifen A.1.1 (6.500 m²) und Waldmantel A1.2 (7.800 m²)	33.340	4	133.360	100.020	
	Sandacker (AS)	6.800		1	6.800							Extensivgrünland (Regiosaatgut) mesophiles Grünland (GMA) Maßnahme A2	6.800	4	27.200	20.400	
	Sandacker (AS)	150		1	150							Einzelgehölze (15 Stück) Baumreihe (HBA) Maßnahme A3	150	2	300	150	
Summen	40.290			40.290								40.290		160.860	120.570		
A - Flächenwert der Eingriff-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)					231.372	B - Flächenwert der Eingriff-/Ausgleichsfläche (Planung)										232.431	
Bilanz: B - A (positiver Wert - d. h. Flächenwert für Ausgleich erbracht)																1.059	

Eingriffstatbestände: auf
 Kiefernwald WKS 27.780 m² Zulässige Neuversiegelung: (im Sonst. Sondergebiet) 35.670 m²
 Betriebsflächen GRA, GRT 13.446 m²
 Ruderalvegetation URF 167 m²

6. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Die Biotopkartierung erfolgt auf Grundlage von DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotop-typen in Niedersachsen. Stand: Juli 2016. Hrsg.: Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4: 1-326. Hannover.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der methodischen „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013).

Bei der Bewertung von Bodenfunktionen ist der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (Heft 8, Publikationsreihe GeoBerichte, LBEG. Hannover 2015) verwendet worden.

Zur Bewertung und Analyse der Umweltauswirkungen wurden folgende, in den Anlagen beigefügte Fachgutachten verwendet:

- Biotoptypenkartierung vom August 2017 (Anlage 1),
- Faunistische Kartierungen vom Juli 2017 (Anlage 2),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom November 2018 (Anlage 3),
- Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – FFH-Gebiet vom Januar 2018 (Anlage 4),
- Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – Vogelschutzgebiet vom Dezember 2017 (Anlage 5),
- Ammoniak-Immissionsprognose vom Dezember 2017 (Anlage 6),
- Geruchs-Immissionsprognose vom Dezember 2017 (Anlage 7),
- Waldgutachten vom Juli 2016 (Anlage 8),
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall vom Juli 2018 (Anlage 9),
- Abstandsgutachten gemäß der 12. BImSchV vom Juli 2014 (Anlage 10).

7. Erklärung zum Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde inhaltlich gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB) erstellt. Die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgegeben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen sind berücksichtigt worden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass durch die Baugebietsentwicklung keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen mit der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter im erheblich nachteiligen Maße beeinträchtigen können.

Anlagen

- Anlage 1: Biotoptypenkartierung
- Anlage 2: Faunistische Kartierungen
- Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Anlage 4: Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – FFH-Gebiet
- Anlage 5: Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit – Vogelschutzgebiet
- Anlage 6: Ammoniak-Immissionsprognose
- Anlage 7: Geruchs-Immissionsprognose
- Anlage 8: Waldgutachten
- Anlage 9: Emissions- und Immissionsprognose für Schall
- Anlage 10: Abstandsgutachten gemäß der 12. BImSchV